

Steuertipps

für Existenzgründerinnen und Existenzgründer





Sehr geehrte Existenzgründerinnen und Existenzgründer,

zwei Nachrichten nehmen in diesen Tagen unsere Aufmerksamkeit in Anspruch: zum einen nehmen die gewerblichen Unternehmensgründungen laut einer Studie des Bonner Instituts für Mittelstandsforschung (IfM) ab. Ein Trend, der sich in allen Bundesländern widerspiegelt. Wagten im Jahr 2010 noch mehr als 377.000 Existenzgründer bundesweit den Schritt in die Selbstständigkeit, waren es im vergangenen Jahr 2015 gerade mal 266.000. Auf der anderen Seite kann sich die Bilanz in unserem Bundesland NRW sehen lassen: Nirgendwo sonst werden nach wie vor so viele Betriebe gegründet wie hier, nirgendwo sonst müssen so wenig Insolvenzen angemeldet werden.

Dabei sind vor allem mittelständische Unternehmen für unser Land unentbehrlich. Sie leisten nicht nur einen wichtigen Beitrag bei der Erneuerung und Modernisierung, sondern stehen für Wachstum, Kompetenz und vor allem für Zukunftssicherung: Über 70 Prozent aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in sozialversicherungspflichtigen Berufen arbeiten laut IfM bei kleinen und mittelständischen Betrieben. Und über 82 Prozent der Auszubildenden in unserem Land. Dies bietet Chancen, die wir nicht vergeben dürfen.

Deswegen möchte ich Ihnen Mut machen, den Schritt in die Selbstständigkeit zu wagen. Es gibt in den vielfältigen Regionen unseres Bundeslandes Nordrhein-Westfalen immer noch viele entschlossene Existenzgründerinnen und Existenzgründer, die mit ihrem Wissen und ihrem Können an den Markt gehen. Sie finden optimale Bedingungen für Vertrieb und Absatz vor. Denn unser Land ist ein starker Wirtschaftsmotor, der beste Voraussetzungen für Unternehmensgründerinnen und Unternehmensgründer bietet und bei Auslandsinvestitionen auf dem ersten Platz liegt – im europäischen Vergleich!

Auch die Finanzverwaltung NRW hat es sich zum Ziel gemacht, Hürden bei der Existenzgründung abzubauen, um Sie bei Ihrem Unternehmensstart zu unterstützen. Einen Teil dazu beitragen soll auch die vorliegende, überarbeitete Broschüre. Auf den folgenden Seiten werden alle relevanten steuerlichen Fragen der Unternehmensgründung und -führung geklärt. Sie kann die individuelle steuerliche Beratung nicht ersetzen, soll Ihnen aber als erste Orientierung dienen und wird ergänzt durch eine Unterstützung durch das STARTERCENTER NRW oder durch die Kammern und Berufsverbände.

Für Ihre unternehmerische Tätigkeit wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Dr. Norbert Walter-Borjans

Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen

(Mrt Lala-Kajau

Impressum

Herausgeber

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf Telefon: 0211 4972-2325

www.fm.nrw.de

Redaktion

Ingrid Herden (verantw.), Peter Langer – FM; Sonja Bannasch, Katharina Conrads, Marc Neumann, Ursula Nötzel, Renate Quick, Rosa Seifert, Sigrid Wagner, Christian Walter, Miriam Wied – OFD Nordrhein-Westfalen

Gestaltung und Produktion

satz & grafik Jürgen Krüger Kleinschmitthauser Weg 40 40468 Düsseldorf www.non0815.de

Fotos

Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen; Jürgen Krüger; Düsseldorf Marketing & Tourismus GmbH; IBM Deutschland; Vodafone D2 GmbH

www.fotolia.de - Titelseite: Key909;

Ilan Amith; jörn buchheim; contrastwerkstatt;

Eisenhans; Robert Kneschke; Kzenon; Anthony Leopold; Minerva Studio; Tyler Olson; puje; Orlando Florin Rosu; sculpies; vgstudio; Olaf Wandruschka

Stand: Juni 2016

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen/-bewerbern oder Wahlhelferinnen/-helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für die Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.



Inhalt

L.	Allgemeines	6
l.1	Steuern: Wer zahlt wann?	6
l.2	Gründungszuschuss	6
2.	Die Anmeldung eines Unternehmens wird durch die Art	
	der Tätigkeit bestimmt	8
2.1	Wo erfolgt die Anmeldung Ihres Gewerbebetriebs oder	
	Ihrer freiberuflichen Tätigkeit?	8
2.2	Was macht eine Neuaufnahmestelle?	9
3.	Einkommensteuer	10
3.1	Welche Pflichten sind zu beachten?	10
4.	Gewinnermittlung	12
4.1	Wie ist der Gewinn zu ermitteln?	12
4.2	Welche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bestehen?	16
4.3	Was ist bezüglich der Kassenführung zu beachten?	17
5 .	Bauabzugsteuer	18
5.1	Bin ich von der Bauabzugsteuer betroffen?	18
5.2	Wie kann ich die Einbehaltung der Bauabzugsteuer vermeiden?	18
5.3	Was muss ich beachten, wenn ich selbst Auftraggeber der	
3.0	Bauleistung bin?	19
5.	Lohnsteuer	20
5.1	Welche Formen der Besteuerung gibt es?	20
5.2	Solidaritätszuschlag	22
5.3	Kirchensteuer	22
5.4	Welche Erklärungs- und Zahlungsfristen sind zu beachten?	22
5. 4 5.5	Elektronische Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungsdaten	23
J.J	Figure one mirriang von Formstenernescheningangsnaten	2.5

7. Umsatzsteuer	24
7.1 Was ist der Unterschied zwischen Umsatzsteuer und Vorsteuer?	24
7.2 Unternehmerbegriff	24
7.3 Umsätze	25
7.4 Vorsteuer	31
7.5 Rechnungserteilung	33
7.6 Welche Pflichten sind zu beachten?	34
7.7 Wie berechnet sich die an das Finanzamt abzuführende Steuer?	35
7.8 Besteuerung der Kleinunternehmer	35
8. Gewerbesteuer	37
8.1 Wie wird die Gewerbesteuer ermittelt?	37
8.2 Was ist bei Verlusten zu beachten?	38
Nützliche Adressen und Links für weitere Informationen	39
Anlage 1 – Fragebogen zur steuerlichen Erfassung	41
Anlage 2 – Zuständigkeiten	49
Anlage 3 – Anlage EÜR	50
Anlage 4 – Einnahmenüberschussrechnung	55
Anlage 5 – Weg der Ware vom Produzenten zum Kunden	56
Anlage 6 – Unternehmerfähigkeit/Unternehmereigenschaft	57
Anlage 7 – Anforderungen an eine Rechnung	58
Anlage 8 – Umsatzsteuer-Voranmeldung	59
Anlage 9 – Umsatzsteuererklärung plus Anlage UR	61
Anlage 10 – Besteuerung der Kleinunternehmer	67
Anlage 11 – Musterrechnung eines Kleinunternehmers	68
Anlage 12 - Musterrechnung bei einer § 13b UStG-Bauleistung	69
Anlage 13 – Muster einer USt 1 TG-Bescheinigung	70

Anmerkung der Redaktion

Die nachfolgend verwendeten Rechtsbegriffe sowie die Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen. Die Verwendung nur einer Form dient allein dem besseren Verständnis, der besseren Lesbarkeit dieser Broschüre.

Der Fragebogen des Finanzamtes zur steuerlichen Erfassung

hre Steuerpflicht als Selbstständiger fängt mit dem Fragebogen des Finanzamtes an. Sie erhalten ihn bei der Anmeldung eines Gewerbes, im Internet samt Ausfüllhilfe unter www.formulare-bfinv.de oder direkt vom Finanzamt.

Ein Muster finden Sie als Anlage 1 (ab Seite 41 ff.).

Ihr Finanzamt

Ihr zuständiges Finanzamt steht Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung. Sie finden es im Internet unter: www.finanzamt.nrw.de

Sie können sich dort auch telefonisch direkt an die Neuaufnahmestelle wenden.

Die Finanzämter bieten – teilweise in Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Verbänden und Institutionen – vielfach besondere Informationsveranstaltungen für Existenzgründer an. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Finanzamt.



Steuerart	Wer?	Wann?
Einkommensteuer/ Kirchensteuer/ Solidaritätszuschlag	natürliche Personen	vierteljährliche Vorauszahlung; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres
Umsatzsteuer	jeder Unternehmer (Ausnahme: z.B. Ärzte, Krankengymnasten)	monatliche Voranmeldung bei neugegründeten Unternehmen zwei Jahre lang; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres
Gewerbesteuer	alle Gewerbetreibenden aus Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistungen (ausgenommen freie Berufe und Landwirtschaft)	vierteljährliche Vorauszahlung; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres
Lohnsteuer	jeder Arbeitgeber	in der Regel zum 10. des Folgemonats

1. Allgemeines

1.1 Steuern: Wer zahlt wann?

hr erster Kontakt mit dem Finanzamt als Selbstständiger entsteht durch den "Fragebogen zur steuerlichen Erfassung". Diesen erhalten Sie bei der Anmeldung Ihres Gewerbes, im Internet (s. Hinweis S. 5) oder direkt vom Finanzamt. Bei der Gründung eines Unternehmens stellt sich für Sie die Frage, welche Steuern gezahlt werden müssen, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Weise das Finanzamt über die Aufnahme der Tätigkeit informiert werden muss. Die oben stehende Übersicht stellt die wichtigsten Steuerarten dar, die für einen Unternehmer von Bedeutung sind.

Die Finanzverwaltung bietet für die Erstellung der Steuererklärung am PC mit dem Programm ELSTER (ELektronische STeuerERklärung) eine kostenlose Software an. Sie können Ihre Erklärungsdaten mit diesem Programm in verschlüsselter Form per Internet elektronisch an Ihr Finanzamt senden.

Per ELSTER können Sie übermitteln:

- Einkommensteuer-Erklärungen,
- Einnahmenüberschussrechnungen (Anlage EÜR),
- Umsatzsteuer-Jahreserklärungen,
- Gewerbesteuer-Erklärungen,
- Lohnsteuer-Anmeldungen,
- Umsatzsteuer-Voranmeldungen,
- Lohnsteuerbescheinigungen,
- Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (für Arbeitgeber),
- Zusammenfassende Meldungen.

Seit Juni 2015 kann auch der Fragebogen zur steuerlichen Erfassung "Aufnahme einer gewerblichen, selbstständigen (freiberuflichen) Tätigkeit oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit oder einer Vermietungstätigkeit" elektronisch an das Finanzamt versandt werden.

Das Programm können Sie als CD-ROM bei Ihrem Finanzamt erhalten oder über die Adresse: www.elster.de aus dem Internet herunterladen. Das Programm eröffnet die Möglichkeit, sowohl Jahressteuererklärungen als auch Umsatzsteuervoranmeldungen, Dauerfristverlängerungen und Lohn-

steueranmeldungen über das Elster-Online-Portal authentifiziert zu übermitteln. Hierzu ist ein gesondertes Registrierungsverfahren erforderlich.

Weitere Einzelheiten finden Sie unter: www.elsteronline.de/eportal/ authentisiere.tax

Die aktuellen Steuererklärungsvordrucke stehen Ihnen auf den Seiten des Formularmanagers des Bundesfinanzministeriums unter: www.formulare-bfinv.de zur Verfügung.

1.2 Gründungszuschuss

Der Gründungszuschuss im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) dient der Sicherung des Lebensunterhalts und der sozialen Absicherung in der ersten Zeit nach der Gründung.

Wenn Sie noch mindestens 150 Tage einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben, können Sie bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit (Gewerbebetrieb/freier Beruf) einen Zuschuss erhalten. Allerdings dürfen Sie innerhalb der letzten zwei Jahre keine Existenzgründungsförderung nach dem SGB III bezogen haben. Die Förderung besteht als Ermessensleistung aus zwei Phasen und kann maximal 15 Monate gewährt werden:

Grundförderung

Sie erhalten sechs Monate lang eine Grundförderung in Höhe des bisherigen Arbeitslosengeld-I-Anspruchs zuzüglich einer monatlichen Pauschale von 300 € zur Deckung Ihrer Sozialversicherungsausgaben.

Aufbauförderung

Die Förderung kann um neun Monate verlängert werden, wenn eine hauptberufliche Geschäftstätigkeit belegt wird. In dieser Zeit erhalten Sie allerdings nur noch die monatliche Pauschale in Höhe von 300 €. Über diese Verlängerung der Förderung entscheidet die Agentur für Arbeit.

Sie müssen zudem nachweisen, dass Sie Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit besitzen. Außerdem muss ein tragfähiger Geschäftsplan erstellt und dessen Tragfähigkeit durch eine fachkundige Stelle (zum Beispiel Handelskammern oder Steuerberater) bestätigt werden.

Die Auszahlung findet jeweils am Monatsende statt. Die gesamte Förderung erhalten Sie steuerfrei; sie unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt.

Die genauen Voraussetzungen, unter denen Sie den Gründungszuschuss erhalten oder ob für Sie noch eine Übergangsregelung gilt, erfahren Sie bei der Agentur für Arbeit oder im Internet auf den Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter: www.bmas.de im Bereich Themen/Arbeitsmarkt/Arbeitsförderung/ Gründungsförderung.

Steuerermäßigung für Dienstund Handwerkerleistungen

So mancher Existenzgründer wird sich wundern, dass er einem Kunden den Auftrag damit schmackhaft machen kann, dass der Auftraggeber vom Finanzamt eine Steuerermäßigung erhält.

Ab 2003 wurde eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen eingeführt. Hierzu gehören die Reinigung der Wohnung durch einen Reinigungsdienst oder einen selbstständigen Fensterputzer, die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes oder die Beauftragung einer Firma mit Gartenpflegearbeiten wie Rasenmähen oder Heckenschneiden. Auch Umzugsdienstleistungen für Privatpersonen gehören dazu.

Die Steuerermäßigung beträgt 20 % der Aufwendungen, höchstens 4 000 € im Kalenderjahr. Voraussetzung für die Gewährung der Steuerermäßigung ist, dass der Auftraggeber eine Rechnung erhalten und den Rechnungsbetrag überwiesen hat. Barzahlungen sind also nicht begünstigt.

Seit 2006 ist auch die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen
für Renovierungs-, Erhaltungs- und
Modernisierungsmaßnahmen (nicht
bei Neubaumaßnahmen) begünstigt, wenn die Handwerkerleistungen im Haushalt (des Kunden)
oder in unmittelbarem räumlichen
Zusammenhang zum Haushalt
durchgeführt werden und diesem
dienen.

Die Steuerermäßigung beträgt 20 % der Aufwendungen, höchstens 1200 € im Kalenderjahr. Voraussetzung für die Gewährung der Steuerermäßigung ist, dass der Auftraggeber eine Rechnung erhalten und den Rechnungsbetrag überwiesen hat. Barzahlungen sind also nicht begünstigt.



Beispiele

Zu den begünstigten Handwerkerleistungen zählen unter anderem:

Arbeiten am Dach oder an Garagen; Reparatur/Austausch von Fenstern und Türen; Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern, Wandschränken, Heizkörpern und -rohren; Reparatur/Austausch von Bodenbelägen (zum Beispiel Teppichboden, Parkett, Fliesen); Reparatur/Wartung/ Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen; Modernisierung/Austausch der Einbauküche; Modernisierung des Badezimmers; Reparatur/Wartung zum Beispiel von Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, PC im Haushalt des Auftraggebers; Gartengestaltung, Pflasterarbeiten.

Nachweise

Der Auftraggeber muss dem Finanzamt die Aufwendungen nach Aufforderung durch Vorlage einer Rechnung und die Überweisung des Rechnungsbetrages durch Vorlage des Überweisungsträgers nachweisen können.

Kostenaufteilung

Begünstigt sind nur Arbeits-, nicht aber die Materialkosten. Sie sollten daher den Anteil der Arbeitskosten in der Rechnung kenntlich machen. Die anteilige Umsatzsteuer ist mit begünstigt.



2. Die Anmeldung eines Unternehmens wird durch die Art der Tätigkeit bestimmt

2.1 Wo erfolgt die Anmeldung Ihres Gewerbebetriebs oder Ihrer freiberuflichen Tätigkeit?

eder Gewerbebetrieb (zum Beispiel: Handels-, Industrie- und Handwerksbetrieb) muss beim zuständigen Gewerbe- bzw. Ordnungsamt der Stadt oder Gemeinde angemeldet werden.

Notwendig ist hierzu Ihr Personalausweis bzw. Pass sowie eventuell besondere Genehmigungen und Nachweise.

Mit der Gewerbeanmeldung werden in der Regel folgende Behörden auto-

matisch über Ihre Betriebseröffnung informiert:

- die Berufsgenossenschaft,
- die Handwerkskammer (bei Handwerksberufen),
- die Industrie- und Handelskammer,
- das Finanzamt.

Freie Berufe (das Steuerrecht verwendet hierfür den Begriff "selbstständig Tätige") – zum Beispiel:

- Ärztinnen, Ärzte
- Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte
- Künstlerinnen, Künstler
- Schriftstellerinnen, Schriftsteller
- Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler

müssen nicht bei der Stadt, sondern bei dem zuständigen Finanzamt angemeldet werden. Sollten Sie einer dieser Berufsgruppen angehören, ist grundsätzlich das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie wohnen, Ihr Ansprechpartner. Ihre Mitteilung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen und ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme Ihrer freiberuflichen Tätigkeit vorzunehmen.

Für eine persönliche Kontaktaufnahme steht Ihnen der für Sie zuständige Sachbearbeiter Ihres Finanzamts gerne zur Verfügung.

2.2 Was macht eine Neuaufnahmestelle?

Die Mitteilung über Ihre Betriebsgründung - sei es durch die Gewerbeanmeldung oder Ihre persönliche Mitteilung – erhält im Finanzamt die sogenannte Neuaufnahmestelle. Der Sachbearbeiter in der Neuaufnahmestelle steht Ihnen als erster

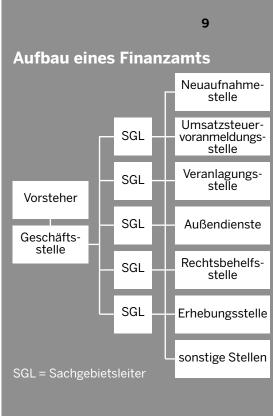
Ansprechpartner für Rückfragen zur Verfügung und sendet Ihnen darüber hinaus den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung bei Aufnahme einer gewerblichen oder selbstständigen (freiberuflichen) Tätigkeit in zweifacher Ausfertigung zu.

Nach Rücksendung dieses Fragebogens wird Ihnen Ihre persönliche Steuernummer erteilt. Hierüber erhalten Sie eine schriftliche Mitteilung.

Sie helfen Ihrem Sachbearbeiter, wenn Sie bei jeder Kontaktaufnahme nicht nur Ihre bisherige Steuernummer, sondern auch Ihre Identifikationsnummer (IdNr.) bereithalten. Für die Zusendung Ihrer persönlichen IdNr. ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zuständig.

Neben der Neuaufnahmestelle hat ein Finanzamt weitere Stellen, die für Sie als Jungunternehmer von Bedeutung sein können.

Anlage 2







3. Einkommensteuer

as Einkommensteuerrecht unterscheidet zwei Steuertarife:

- den Grundtarif für Alleinstehende und einzeln veranlagte Ehegatten/ Lebenspartner,
- den Splittingtarif für zusammen veranlagte Verheiratete/Lebenspartner.

Der Tarif ist gestaffelt, um eine möglichst leistungsgerechte Besteuerung zu gewährleisten.

Seit dem Jahr 2015 (Grundtarif):
Grundfreibetrag in Euro 8 652
Eingangssteuersatz 14 %
Höchststeuersatz 45 %
ab einem zu versteuernden
Einkommen von 250 731

3.1 Welche Pflichten sind zu beachten?

Vorauszahlungen

Während bei einem Arbeitsverhältnis monatlich Lohnsteuer vom Arbeitslohn einbehalten und von Arbeitgeberseite an das Finanzamt abgeführt wird, wird bei Unternehmern Einkommensteuer im sogenannten Vorauszahlungsverfahren erhoben und durch einen Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Die festgesetzten Vorauszahlungsbeträge sind vierteljährlich jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember zu entrichten.

Bitte beachten Sie, dass der Vorauszahlungsbescheid auch die Festsetzung der Vorauszahlungen für das Folgejahr beinhaltet.

Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Einkommensteuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Sollten sich im laufenden Kalenderjahr Änderungen gegenüber den Vorjahreswerten ergeben, können Sie jederzeit einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungsbeträge stellen. Zuständig für die Bearbeitung Ihres Antrages ist der Sachbearbeiter im Veranlagungsbezirk.

Bei Betriebsgründungen werden die Berechnungsgrundlagen durch den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung bei Aufnahme einer gewerblichen oder selbstständigen (freiberuflichen) Tätigkeit erfragt. Dabei ist der voraussichtliche Gewinn im Eröffnungsjahr durch den Unternehmer zu schätzen (vgl. Nr. 3.1 des Vordrucks "Fragebogen zur steuerlichen Erfassung", Seite 45).

Vorauszahlungen werden nur festgesetzt, wenn die voraussichtlich zu zahlende Einkommensteuer im Kalenderjahr mindestens 400 Euro beträgt.

Nach Abgabe Ihrer Einkommensteuererklärung werden im Einkommensteuerbescheid die bereits geleisteten Vorauszahlungen auf Ihre endgültige Steuerschuld angerechnet.

Einkommensteuererklärung

Die Einkommensteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr ist grundsätzlich bis zum 31. Mai des Folgejahres bei Ihrem Finanzamt einzureichen. In Einzelfällen (zum Beispiel bei zwingenden persönlichen Gründen wie schwerer Krankheit) kann eine Fristverlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus in Betracht kommen.

Sofern Sie Ihre Einkommensteuererklärung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellen lassen, verlängert sich die Abgabefrist bis zum 31. Dezember. Für die Jahre ab 2011 sind Unternehmer grundsätzlich verpflichtet, ihre Steuererklärungen elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln.



Die elektronische Steuererklärung - ELSTER

Mit der elektronischen Steuererklärung – ELSTER – können Sie ihre Steuererklärungen elektronisch zum Finanzamt schicken. Dieses können Sie mit jeder handelsüblichen Steuererklärungssoftware oder mit dem kostenlosen Programm der Finanzverwaltung "ElsterFormular" erledigen.

ElsterFormular erhalten Sie in einer begrenzten Stückzahl auf CD bei Ihrem Finanzamt oder immer in der aktuellsten Version im Internet zum Herunterladen unter: https://www.elster.de/elfo_home.php

Übermitteln können Sie:

- * Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuererklärungen, Anlage EÜR
- * Lohn- und Umsatzsteuervoranmeldungen
- * Lohnsteuerbescheinigungen, die Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (für Arbeitgeber) und die Zusammenfassende Meldung.

Ihre Vorteile:

- * Dateneingabe in die Steuerformulare am Bildschirm mit Eintragungshilfen
- * Übernahme von Vorjahres- bzw. Vormonatsdaten
- * Überprüfung der Eingaben auf formale Fehler
- * Vermeidung von Übertragungsfehlern und Rückfragen durch das <u>Finanzamt</u>
- * Berechnung der voraussichtlichen Steuer
- * eine Bescheiddatenrückübermittlung, um evtl. Abweichungen von der Steuererklärung durch das Finanzamt einfach angezeigt zu bekommen
- * gesicherte Übermittlung der Steuerdaten über das Internet
- * papierlose Steuererklärung mit einer elektronischen Unterschrift (einmalige Registrierung am ElsterOnline-Portal nötig unter: www.elster.de/eon_home.php)



4. Gewinnermittlung

4.1 Wie ist der Gewinn zu ermitteln?

aßgebliche Größe für die Festsetzung der Einkommensteuer bei Gewerbetreibenden, Freiberruflern und Land- und Forstwirten ist der Gewinn.

Steuerrechtlich gibt es zwei Methoden der Gewinnermittlung:

- den Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1, 5 EStG),
- die Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG).

Verpflichtung zur Buchführung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB)

Die Art der Gewinnermittlung kann grundsätzlich nicht durch den Unternehmer bestimmt werden. Die Pflicht zur Buchführung und zur Abschlusserstellung durch Betriebsvermögensvergleich ergibt sich für alle Kaufleute aus dem Handelsgesetzbuch.

Nach dem Handelsgesetzbuch besteht eine gesetzliche Vermutung, dass jede Form gewerblicher Tätigkeit die Kaufmannseigenschaft begründet (§ 1 Abs. 2 HGB). Hierzu zählen auch sämtliche Formen des Handwerks. Ausgenommen sind hiervon nach der gesetzlichen Formulierung lediglich sogenannte Kleingewerbetreibende; dies ergibt sich aus § 1 Abs. 2 HGB "... es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert".

Um diese Frage beantworten zu können, ist das Gesamtbild des jeweiligen Betriebes entscheidend. Der klassische Kleingewerbebetrieb, zum Beispiel ein Kiosk, erfüllt die o.g. Merkmale in der Regel nicht. Daher besteht für ihn insoweit keine Buchführungspflicht nach dem HGB.

Er kann allerdings freiwillig durch Eintragung in das Handelsregister die Kaufmannseigenschaft erlangen (§ 2 HGB). Einzelkaufleute, die die Grenzen des § 241a HGB (600 000 € Umsatzerlöse/60 000 € Jahresüberschuss) nicht überschreiten, sind von der Buchführungspflicht befreit.

Steuerliche Buchführungspflicht nach § 141 der Abgabenordnung (AO)

Sofern sich keine Buchführungspflicht nach den Vorschriften des HGB ergibt, kann sich dennoch für gewerbliche Unternehmen und Land- und Forstwirte nach den Steuergesetzen eine Verpflichtung zur Buchführung ergeben. In diesem Fall erhalten Sie durch das Finanzamt eine Mitteilung über den Beginn Ihrer Buchführungspflicht. Sie ist vom Beginn des Wirtschaftsjahres an zu erfüllen, das auf die Bekanntgabe der Mitteilung folgt.

Elektronische Bilanz, § 5b EStG

Besteht eine Buchführungspflicht, sind die Bilanz und die dazugehörige Gewinn- und Verlustrechnung ab dem Jahr 2012 grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch zu übermitteln. Für das Jahr 2012 wird eine Abgabe auf Papier jedoch noch nicht beanstandet. Weitere Informationen finden Sie unter www.esteuer.de oder www.bundesfinanzministerium.de/Content/ DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2012-09-05-E-Bilanz-2012.de

Einnahmenüberschussrechnung

Anlage 3

Die Einnahmenüberschussrechnung reichen Sie zusammen mit Ihrer Einkommensteuererklärung bei Ihrem Finanzamt ein. Sie ist ab dem Jahr

2012 grundsätzlich durch amtlich vorgeschriebenen Datensatz elektronisch zu übermitteln.

Sofern Ihre Betriebseinnahmen 17 500 € nicht übersteigen, können Sie Ihrer Steuerklärung anstatt des amtlichen Vordrucks eine formlose Gewinnermittlung beifügen.

Bei der Einnahmenüberschussrechnung gilt das Zu- und Abflussprinzip. So führt nicht die Entstehung einer Forderung zu einem Ertrag, sondern erst der Zufluss des Geldes. Fließt kein Geld oder ein sonstiges Wirtschaftsgut zu, liegt keine Betriebseinnahme vor. Genauso führen Schulden erst bei Bezahlung zu Betriebsausgaben.

Die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG ist insbesondere für alle freiberuflich Tätigen anzuwenden.

Anlage 4

Beispiel

Rechtsanwältin Richtig aus Ratingen schreibt im November 2015 dem Mandanten A eine Rechnung über 5 000 € zuzüglich 950 € Umsatzsteuer. A zahlt seine Rechnung im Februar 2016.

Die Betriebseinnahme in Höhe von 5 950 € ist in der Gewinnermittlung des Kalenderjahres 2016 zu erfassen, da der Rechnungsbetrag in 2016 bezahlt wurde (Zufluss). Die Umsatzsteuer ist im Zeitpunkt des Zuflusses ebenfalls als Betriebseinnahme zu erfassen.

Betriebsvermögen/Eigenkapital des Betriebes am Ende des Wirt-

schaftsjahres

Schema ermittelt:

- Betriebsvermögen/Eigenkapital des Betriebes am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres

Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1 EStG)

Beim Betriebsvermögensvergleich wird der Gewinn nach folgendem

- + Entnahmen für betriebsfremde Zwecke
- Einlagen aus dem Privatvermögen
- = Gewinn

Einnahmenüberschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG

Sofern nach den vorgenannten Ausführungen keine Buchführungspflicht besteht und Sie auch nicht freiwillig Bücher führen, ermitteln Sie Ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung wie folgt:

- Betriebseinnahmen = Alle Vermögenszuflüsse in Geld oder Geldeswert, die im Rahmen der betrieblichen/beruflichen Tätigkeit erfolgen.
- Betriebsausgaben = Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Kosten der privaten Lebensführung können steuerlich nicht berücksichtigt werden.
- Gewinn

Betriebseinnahmen

Betriebseinnahmen sind alle Einnahmen, die durch den Betrieb veranlasst sind (z. B. Verkauf von Waren, Erbringung von Dienstleistungen usw.).

Privatentnahmen

(Privat-)Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter (Waren, Erzeugnisse,

Nutzungen und Leistungen), die Sie Ihrem Betrieb für Ihren privaten Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Laufe des Kalenderjahrs entnehmen. Durch private Vorgänge darf Ihr Gewinn nicht gemindert werden. Die Korrektur erfolgt durch Berücksichtigung einer Betriebseinnahme in Ihrer Einnahmenüberschussrechnung.

Es wird unterschieden:

Private **Verwendung** betrieblich/ beruflich genutzter Gegenstände:

Beispiel

Sie benutzen das für betriebliche/ berufliche Zwecke angeschaffte Kfz für Privatfahrten.

Der als Betriebseinnahme zu erfassende Betrag wird für Kfz, die zu mehr als 50 Prozent eigenbetrieblich genutzt werden (notwendiges Betriebsvermögen), grundsätzlich durch eine typisierende Methode (pauschal) ermittelt. Er beträgt monatlich 1 Prozent des Brutto-Listenpreises des Kfz (einschließlich Umsatzsteuer).

Übersteigt der so ermittelte Nutzungswert die tatsächlichen Fahrzeugkosten inklusive der Absetzung für Abnutzung (siehe dazu auch "Betriebsausgaben"), sind diese anzusetzen.

Anstelle der pauschalen Ermittlung können Sie wahlweise die tatsächlich für Ihre Privatfahrten angefallenen Kosten ansetzen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Sie die für das Kfz insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den betrieblichen Fahrten durch ein Fahrtenbuch nachweisen.

Für Kfz des gewillkürten Betriebsvermögens (eigenbetriebliche Nutzung von mindestens 10 % bis zu 50 %), ist die pauschale Ermittlung nicht zulässig. Es müssen die tatsächlich für Ihre Privatfahrten angefallenen Kosten angesetzt werden.

Privater **Verbrauch** betrieblich/beruflich genutzter Gegenstände:

Beispiel

Ein Möbelhändler entnimmt seinem Geschäft einen Schrank für seine Wohnung.

Eine Rechtsanwältin entnimmt ihrem Büro einen Schreibtisch für ihre Kinder.

Der Wert, den das Wirtschaftsgut unter Berücksichtigung seiner Bedeutung für das Unternehmen im Zeitpunkt der Entnahme hat, ist als Betriebseinnahme anzusetzen.

Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch Ihren Betrieb veranlasst sind, insbesondere zum Beispiel Aufwendungen für Wareneinkauf, Werbung, Büromaterial sowie das Betriebsfahrzeug. Auch die sogenannte Absetzung für Abnutzung (= Abschreibung oder kurz AfA) ist Betriebsausgabe. Durch die Abschreibung werden Anschaffungsoder Herstellungskosten eines abnutzbaren Wirtschaftsgutes auf die Dauer der Nutzung verteilt, wenn sich die betriebliche Verwendung erfahrungsgemäß über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt.

Sogenannte "geringwertige Wirtschaftsgüter" können im Jahr der Anschaffung in vollem Umfang als Betriebsausgaben abgezogen werden. Es handelt sich hierbei um abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbstständig nutzbar sind und deren Anschaffungs-/Herstellungskosten nicht über 410 € liegen (ohne Umsatzsteuer). Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs-/Herstellungskosten über 150 € (ohne Umsatzsteuer) sind grundsätzlich in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen.





Abweichend davon können abnutzbare, bewegliche, selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Anschaffungs-/Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer mehr als 150 € und höchstens 1000 € betragen, in einen jahresbezogenen Sammelposten eingestellt und zusammen über fünf Jahre abgeschrieben werden.

Kleine und mittlere Betriebe können für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren und beweglichen Wirtschaftsgütern einen Investitionsabzugsbetrag gewinnmindernd abziehen. Dieser beträgt bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Ab dem Jahr der Anschaffung oder Herstellung ist darüber hinaus eine Sonderabschreibung von zusätzlich 20 % der Anschaffungs-/ Herstellungskosten möglich.

Sowohl der Investitionsabzugsbetrag als auch die Sonderabschreibung sind an gewisse Vorausset-

zungen gebunden. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen sowie der Zweckmäßigkeit der Inanspruchnahme befragen Sie bitte Ihre Steuerberatung.

Werbegeschenke, deren Anschaffungskosten 35 Euro nicht übersteigen (ohne Umsatzsteuer, soweit diese als Vorsteuer abgezogen werden darf; siehe dazu unter "Umsatzsteuer" Nr. 7.4), sind ebenfalls steuerliche Betriebsausgaben. Die Freigrenze von 35 Euro gilt pro Empfänger pro Jahr.

Auch Bewirtungskosten sind Betriebsausgaben, wenn sie betrieblich veranlasst sind. Der steuerlich zulässige Abzug ist auf 70 % der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen begrenzt.

Kosten für Werbegeschenke und Bewirtungsaufwendungen sind nur dann abziehbar, wenn sie einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden.

Beispiel

Handwerker Hurtig erwirbt am 14.03.2016 für seinen Betrieb eine Schleifmaschine zum Preis von 2 000 € zuzüglich 380 € Umsatzsteuer. Herr Hurtig ist zum Vorsteuerabzug berechtigt (siehe dazu unter "Umsatzsteuer" Nr. 7.4). Das Wirtschaftsgut hat eine voraussichtliche Nutzungsdauer von acht Jahren.

Die als Betriebsausgabe anzusetzende lineare Abschreibung ermittelt sich wie folgt:

Jahr	Ermittlung	Betriebsausgab
2016	2 000 € : 8 Jahre = 250 €	
	Im Jahr der Anschaffung ist die	
	AfA monatsgenau zu berechnen:	
	250 € x 10/12 =	208€
2017 – 2023		jeweils 250 €
2024		42€



Vorweggenommene Betriebsausgaben

Einkommensteuerrechtlich beginnt Ihr Gewerbebetrieb bzw. Ihre freiberufliche Tätigkeit bereits mit den ersten Maßnahmen, die der Vorbereitung Ihrer späteren Betätigung dienen. Dementsprechend können durch Vorbereitungshandlungen entstehende Aufwendungen (sogenannte "vorweggenommene Betriebsausgaben") steuerlich abgesetzt werden, sofern eine erkennbare Beziehung zu den angestrebten Einnahmen nachgewiesen wird.

Gründungszuschuss

Der Zuschuss (vgl. 1.2, S. 6f.) ist eine steuerfreie Einnahme und nicht in Ihrer Gewinnermittlung zu erfassen.

4.2 Welche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bestehen?

Art und Umfang Ihrer Aufzeichnungspflichten sind davon abhängig, ob Sie als Kaufmann nach Handelsrecht (HGB) zur Buchführung und Abschlusserstellung verpflichtet sind. Die Aufzeichnungspflichten ergeben sich aus den §§ 238 bis 246 HGB. Nach diesen Vorschriften ist jeder Kaufmann grundsätzlich verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und seine Vermögensverhältnisse nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung darzustellen.

Sofern Sie nicht als Kaufmann buchführungspflichtig sind oder freiwillig Bücher führen, sind Sie als Unternehmer ausdrücklich verpflichtet, zur Feststellung der Umsatzsteuer Aufzeichnungen zu machen.

Zentrale Vorschrift für die Aufzeichnungspflichten ist der § 22 des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben. Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit möglich ist, einen Überblick über die Umsätze und die abziehbaren Vorsteuern zu erhalten und die Grundlage für die Steuerberechnung festzustellen.

Aus den Aufzeichnungen müssen zum Beispiel zu ersehen sein:

- die vereinbarten Entgelte für die ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen,
- die vereinnahmten Entgelte und Teilentgelte für noch nicht ausgeführte Lieferungen und sonstige Leistungen,

- Trennung der Entgelte für steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze,
- Trennung der Entgelte für steuerpflichtige Umsätze mit unterschiedlichen Steuersätzen,
- die Entgelte für steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen, die an den Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind.
- die Bemessungsgrundlage für die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb.

Als gewerblicher Unternehmer sind Sie weiterhin zur Aufzeichnung des Wareneingangs verpflichtet. Aufzuzeichnen sind alle zur Weiterveräußerung und zum Verbrauch erworbenen Waren (gegebenenfalls unter Führung eines Wareneingangsbuchs) unter Angabe:

- des Tages des Wareneingangs oder des Datums der Rechnung
- des Namens oder der Firma und der Anschrift des Lieferers
- der handelsüblichen Bezeichnung der Ware
- des Preises der Ware
- eines Hinweises auf den Beleg.

Die Buchführungsunterlagen, Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen (zum Beispiel Rechnungsbelege, Quittungen) sind grundsätzlich zehn Jahre aufzubewahren (§ 147 Abgabenordnung). Zehn Jahre lang aufzubewahren sind nach § 14b UStG auch alle Rechnungen, die der Unternehmer ausstellt oder erhält.



4.3 Was ist bezüglich der Kassenführung zu beachten?

Insbesondere in Branchen mit traditionell vielen Barzahlungsvorgängen – wie im gesamten Einzelhandel und der Gastronomie – kommt der Kassenführung innerhalb der Buchführung eine besondere Bedeutung zu.

Bitte beachten Sie, dass die Kassenführung die Höhe Ihrer Bareinnahmen und Barausgaben dokumentiert und deshalb eine wichtige Grundlage für Ihre Gewinnermittlung darstellt.

Daher sollen die Kasseneinnahmen und -ausgaben täglich festgehalten werden (§ 146 Abgabenordnung).

Weiterhin gilt für die Kassenaufzeichnungen grundsätzlich die Einzelaufzeichnungspflicht sämtlicher Vorgänge.

Im Zusammenhang mit elektronischen Registrierkassen bzw. PC-gestützten Kassensystemen gelten besondere Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, auf die jedoch aufgrund deren Komplexität in dieser Broschüre nicht näher eingegangen werden kann.



5. Bauabzugsteuer

5.1 Bin ich von der Bauabzugsteuer betroffen?

eit dem 01.01.2002 müssen Unternehmer, die Bauleistungen für einen anderen Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts erbringen, mit der Einbehaltung einer Bauabzugsteuer durch die Auftraggeber rechnen. Unter Bauleistungen versteht man alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Herstellung, Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken anfallen. Die Auftraggeber müssen grundsätzlich 15 % der Rechnungssumme einbehalten und an das Finanzamt abführen.

Die Bauabzugsteuer wirkt wie eine Vorauszahlung auf die Steuerschulden des leistenden Unternehmers.

5.2 Wie kann ich die Einbehaltung der Bauabzugsteuer vermeiden?

Sie können sich als Bauunternehmer von Ihrem Finanzamt eine sogenannte "Freistellungsbescheinigung" ausstellen lassen. Damit Ihr Auftraggeber von der Einbehaltung der Bauabzugsteuer absieht, müssen Sie ihm bei Auftragserteilung eine Kopie dieser Freistellungsbescheinigung vorlegen. Über die Gültigkeit kann er sich mittels einer Internet-Abfrage unter: www.bzst.de im Bereich Steuern National/Bauabzugsteuer Gewissheit verschaffen.

Die Bauabzugsteuer

ist 2001 eingeführt worden, um illegale Betätigungen im Baugewerbe einzudämmen.

Nach dem Wegfall der EU-Binnengrenzen und der größeren Durchlässigkeit der EU-Außengrenzen hatten als Folgewirkung auch die illegalen Betätigungen zugenommen.

Ziel der Bauabzugsteuer ist unter anderem die Stärkung der überwiegend vom Mittelstand geprägten Baubranche und damit die Sicherung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze.

5.3 Was muss ich beachten, wenn ich selbst Auftraggeber der Bauleistung bin?

Grundsätzlich unterliegen nur jene Bauleistungen dem Steuerabzug, die Sie für Ihr eigenes Unternehmen beziehen. Sie müssen den Steuerabzug nicht vornehmen, wenn Ihnen entweder eine Kopie der Freistellungsbescheinigung des Bauunternehmers vorliegt oder wenn die voraussichtliche Rechnungssumme des Bauunternehmers in einem Jahr 5 000 € nicht übersteigt.

Nähere Informationen enthält das Merkblatt zum Steuerabzug bei Bauleistungen, das Sie im Internet unter: www.formulare-bfinv.de im Bereich Formularcenter unter Steuerformulare/Einkommensteuer/Bauabzugsteuer abrufen können oder bei Ihrem Finanzamt erhalten.

Beispiel

Richard Reich lässt an seinem Mehrfamilienhaus das Dach renovieren. Die Rechnung des Dachdeckers beträgt 16 000 € + 3 040 € Umsatzsteuer. Eine Freistellungsbescheinigung für Bauleistungen hat der Dachdecker Richard Reich nicht vorgelegt.

Richard Reich hat 15 % der Rechnungssumme einschließlich Umsatzsteuer (= 2856 €) einzubehalten und an das für den Dachdecker zuständige Finanzamt abzuführen.



6. Lohnsteuer

ohnsteuer ist die Steuer, die Sie als Arbeitgeber für Rechnung des Arbeitnehmers an das Finanzamt abzuführen haben.

Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist der Arbeitslohn. Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus seinem Beschäftigungsverhältnis zufließen.

Dazu gehören unter anderem Löhne, Gehälter, Provisionen, Leistungen für die Zukunftssicherung Ihres Arbeitnehmers, Jubiläumszuwendungen, Entlohnung für Überstunden, Abfindung wegen Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie Sachbezüge (zum Beispiel private Pkw-Nutzung). Arbeitnehmer sind solche Personen, die Arbeitslohn aus einem abhängigen Dienstverhältnis beziehen.

6.1 Welche Formen der Besteuerung gibt es?

Besteuerung nach Lohnsteuerabzugsmerkmalen

Die Höhe der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und gegebenenfalls der Kirchensteuer richtet sich nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers. Diese werden von der Finanzverwaltung im ELStAM-Verfahren (Verfahren der Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale) in der Regel elektronisch zum Abruf bereitgestellt. Weitere Informationen finden Sie unter www.elster.de.

Bei maschineller Lohnabrechnung darf die Lohnsteuer nach einer stufenlosen Tarifformel ermittelt werden. Arbeitgeber, die kein eigenes Lohnabrechnungsprogramm verwenden, können ein solches Programm von privaten Anbietern erwerben.

Ohne maschinelle Lohnabrechnung ist die Lohnsteuer aus den Lohnsteuertabellen zu entnehmen, die Sie unter anderem im Buchhandel erwerben können.

- a) Grundsätzlich ist für alle Arbeitnehmer die allgemeine Lohnsteuertabelle anzuwenden.
- b) Für Arbeitnehmer, die nicht der Rentenversicherungspflicht unterliegen, gilt die besondere Lohnsteuertabelle.



c) Unter bestimmten Voraussetzungen können die Steuerabzugsbeträge pauschal ermittelt werden – mit der Folge, dass Sie als Arbeitgeber grundsätzlich die Pauschalsteuer zu übernehmen haben. Der pauschal versteuerte Arbeitslohn sowie die darauf entfallende Steuer bleiben bei der Einkommensteuer-Veranlagung des Arbeitnehmers außer Ansatz.

Dies gilt auch dann, wenn die Pauschalsteuer zulässigerweise im Innenverhältnis auf den Arbeitnehmer abgewälzt wird.

Pauschalierung der Lohnsteuer für kurzfristig Beschäftigte

Beschäftigen Sie Aushilfskräfte, so kann unter Verzicht auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 % erhoben werden.

Voraussetzung ist, dass

- die Arbeitnehmer nur kurzfristig beschäftigt werden und
- der durchschnittliche Stundenlohn nicht mehr als 12 € beträgt.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn

- der Arbeitnehmer bei Ihnen gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird,
- die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und
- der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 68 € durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder
- die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird (zum Beispiel

Ersatz einer unvorhersehbar ausgefallenen Arbeitskraft).

Pauschalierung der Lohnsteuer für geringfügig entlohnte Beschäftigte

Die Pauschalierung der Lohnsteuer bei den geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen knüpft seit dem 01.04.2003 eng an die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen an.

a) Für Beschäftigte, die nach Sozialversicherungsrecht als geringfügig entlohnte Arbeitnehmer anzusehen sind (Beschäftigte in sog. Mini-Jobs) und für die ein Pauschalbeitrag von 15 % zur Rentenversicherung abgeführt wird, können Sie als Arbeitgeber unter Verzicht auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 2 % des maßgebenden Arbeitslohnes erheben (beinhaltet Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer).

Die Pauschsteuer ist nicht an Ihr zuständiges Finanzamt zu zahlen, sondern wird zusammen mit den Pauschalabgaben zur Renten- und Krankenversicherung an die Minijob-Zentrale in 45115 Essen entrichtet.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450 € nicht übersteigt. Auf die wöchentliche Stundenzahl kommt es nicht an.

Bei Zahlung von steuerfreien Lohnbestandteilen zur Altersversorgung (Zuwendungen an Pensionsfonds, Pensionskassen oder Beiträge zu Direktversicherungen) kann der Nachweis des ersten Dienstverhältnisses bei geringfügiger Beschäftigung durch die Anmeldung des Arbeitnehmers im ELStAM-Verfahren als Hauptarbeitgeber erfolgen. Daneben kann der Arbeitgeber trotzdem die Pauschalversteuerung durchführen.



Mini-Jobs

Um geringfügig entlohnte Beschäftigungen bzw. Beschäftigungen in sogenannten Mini-Jobs kümmert sich die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Sie ist die zentrale Servicestelle für alle gerinfügigen Beschäftigungen in Deutschland.

Nähere Informationen zu den Voraussetzungen, zum Meldevefahren, zu Beitragszahlungen usw. finden Sie auch im Internet unter: www.knappschaft.de (Stichwort: Minijob-Zentrale) oder unter: www.minijob-zentrale.de

6.2 Solidaritätszuschlag

Der Arbeitgeber hat bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren den Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer einzubehalten. Dieser beträgt im Regelfall 5,5 % der sich – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der steuerlichen Freibeträge für Kinder – ergebenden Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt der Solidaritätszuschlag stets 5,5 % der pauschalen Lohnsteuer. Lediglich im Pauschsteuersatz von 2 % ist der Solidaritätszuschlag enthalten.

Arbeitnehmer keiner oder keiner erhebungsberechtigten Kirche angehört.

6.4 Welche Erklärungs- und Zahlungsfristen sind zu beachten?

Die Lohnsteuer ist grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf elektronischem Weg authentifiziert beim Finanzamt zu den aus der unten stehenden Tabelle ersichtlichen Terminen anzumelden und zu entrichten (Abgabe- und Fälligkeitszeitpunkt).

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Finanzamt auf Antrag zulassen, dass die Lohnsteuer-Anmeldung in herkömmlicher Form – auf Papier oder per Telefax – abgegeben wird. Eine unbillige Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn dem Arbeitgeber die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung nicht zuzumuten ist.

6.3 Kirchensteuer

Die Kirchensteuer beträgt grundsätzlich 9 % der Lohnsteuer. In den Fällen der Lohnsteuerpauschalierung gelten Besonderheiten. Zu beachten ist, dass mit der pauschalen Lohnsteuer von 2 % die Kirchensteuer abgegolten ist. Dieser Pauschsteuersatz ist auch dann anzuwenden, wenn der

Machen Sie als Arbeitgeber von der Möglichkeit der pauschalen Lohnversteuerung keinen Gebrauch, hat die Besteuerung nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers durch elektronischen Abruf (ELStAM-Verfahren) zu erfolgen.

b) In Fällen, in denen der Arbeitgeber keinen pauschalen Rentenversicherungsbeitrag von 15 % zu entrichten hat (zum Beispiel bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen mit einem Gesamtlohn von mehr als 450 € monatlich), kann er den Arbeitslohn mit einem Steuersatz von 20 % der Lohnsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) unterwerfen. Voraussetzung ist, dass bezogen auf das einzelne Arbeitsverhältnis – die Geringfügigkeitsgrenze von 450 € nicht überschritten wird. Eine Stundenlohngrenze ist nicht zu beachten. Auch in diesen Fällen ist an Stelle der Pauschalversteuerung die Möglichkeit der individuellen Besteuerung durch Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale gegeben.

Höhe der Lohnsteuer

Vorjahressteuer beträgt mehr als 4 000 €

Vorjahressteuer beträgt mehr als 1080 €, jedoch nicht mehr als 4000 €

Vorjahressteuer beträgt nicht mehr als 1080 €

Anmeldung und Fälligkeit

monatlich bis zum 10. des Folgemonats

vierteljährlich bis zum 10. April, 10. Juli, 10. Oktober des laufenden Jahres und 10. Januar des Folgejahres

jährlich bis zum 10. Januar des Folgejahres



Bitte beachten Sie, dass die angemeldete Lohnsteuer ohne weitere Zahlungsaufforderung zum genannten Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten ist. Bei Zahlung durch Banküberweisung gilt eine sogenannte Zahlungsschonfrist von drei Tagen.

Bei Neugründungen im Laufe des Kalenderjahres sind die voraussichtlichen Jahressteuerbeträge maßgebend.

Die pauschale Lohnsteuer von 2 % ist an die Bundesknappschaft in Essen zu zahlen. Die Zahlungsfristen hängen vom Zeitpunkt der Fälligkeit des Arbeitsentgelts ab.

6.5 Elektronische Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungsdaten

Scheidet ein Arbeitnehmer aus oder wird das Lohnkonto des Arbeitnehmers zum Jahresende geschlossen, sind die entsprechenden Beträge elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Nähere Einzelheiten hierzu finden Sie im § 41b EStG.

Hinweis

Seit dem 01.01.2009 sind diese Daten nur noch authentifiziert an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.elsteronline.de







7. Umsatzsteuer

7.1 Was ist der Unterschied zwischen Umsatzsteuer und Vorsteuer?

→ Anlage 5

uf (fast) jeden getätigten Umsatz – zum Beispiel auf Warenverkäufe und auf Dienstleistungen – wird eine Steuer fällig: die Umsatzsteuer. Diese wird häufig auch als "Mehrwertsteuer" bezeichnet.

Der Unternehmer muss die von ihm ausgeführten Umsätze der Umsatzsteuer unterwerfen, das heißt er ist grundsätzlich verpflichtet, dem Kunden diese Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und an das Finanzamt abzuführen. Diese Rechnungen sind grundsätzlich spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung zu erstellen. Die notwendigen Angaben für Umsatzsteuerzwecke können Sie unter Nr. 7.5, Seite 33 f., nachlesen.

Vorsteuer

Andererseits wird dem Unternehmer Umsatzsteuer von anderen Unternehmern in Rechnung gestellt (zum Beispiel bei Wareneinkäufen).

Diese Steuer darf ein Unternehmer als sogenannte Vorsteuer von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt abziehen (Vorsteuerabzug).

7.2 Unternehmerbegriff

→ Anlage 6

Wer kann Unternehmer sein?

"Unternehmer" ist ein zentraler Begriff für die Umsatzsteuer. Er ist Schuldner der Umsatzsteuer, das heißt, er zahlt die Umsatzsteuer an das Finanzamt. Nur ein Unternehmer kann einen Vorsteuerabzug geltend machen. Der Unternehmer muss umsatzsteuerliche Pflichten erfüllen, zum Beispiel muss er Voranmeldungen und Jahressteuererklärungen abgeben. Als Unternehmer kommen Einzelpersonen, Personenvereinigungen (zum Beispiel OHG, KG, GbR) und juristische Personen des privaten Rechts (zum Beispiel GmbH, AG, UG) oder des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Bund, Land, Stadt) in Betracht.



Wann beginnt die Unternehmereigenschaft?

Die Unternehmereigenschaft beginnt mit dem ersten nach außen erkennbaren, auf eine Unternehmertätigkeit gerichteten Handeln. Vorbereitungshandlungen begründen bereits die Unternehmereigenschaft.

Beispiel

Anton Müller aus Münster beabsichtigt, einen Handel mit Computern zu eröffnen. Noch vor der Anmeldung des Gewerbes kauft er zehn Computer für 10 000 € zuzüglich 1900 € Umsatzsteuer ein.

Anton Müller wird bereits zum Zeitpunkt des Einkaufs der Computer als Unternehmer angesehen. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen kann er die von ihm gezahlte Umsatzsteuer in Höhe von 1900 € als Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend machen.

Kann ein Unternehmer mehrere Unternehmen haben?

Nein! Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UStG). Ein Unternehmer kann daher zwar mehrere Betriebe, aber nur ein Unternehmen führen. Hat der Unternehmer mehrere Betriebe, so sind die Umsätze in einer Voranmeldung bzw. in einer Jahreserklärung zusammenzufassen.

Beispiel

Anton Müller aus Münster eröffnet zeitgleich eine Gastwirtschaft und einen Handel mit gebrauchten Fahrzeugen.

Anton Müller ist Unternehmer. Für seine beiden Tätigkeiten muss er eine einzige Voranmeldung pro Voranmeldungszeitraum bzw. eine einzige Jahreserklärung einreichen.

Nicht nur die typischen Umsätze, die sogenannten Grundgeschäfte, unterliegen der Umsatzsteuer, sondern auch die Hilfsgeschäfte. Zu den Hilfsgeschäften gehört jede Tätigkeit, die die Haupttätigkeit mit sich bringt. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Schuhhändler sein Ladenregal veräußert.

7.3 Umsätze

Welche Umsätze unterliegen der Umsatzsteuer?

Es werden grundsätzlich alle Umsätze, die im Inland ausgeführt werden (steuerbare Umsätze) besteuert, soweit keine Steuerbefreiung vorliegt.

a) Lieferungen und sonstige Leistungen

Lieferungen liegen vor, wenn an Gegenständen Verfügungsmacht verschafft wird. Der Verkauf eines Gegenstandes stellt eine Lieferung dar. Sonstige Leistungen sind hingegen Leistungen, die keine Lieferungen sind. Als sonstige Leistungen kommen insbesondere in Betracht:

- Dienstleistungen (Reparaturen, Beratungen),
- Gebrauchs- und Nutzungsüberlassungen (Vermietung, Verpachtung, Darlehensgewährung).

Derartige Lieferungen und sonstige Leistungen sind nur dann der Umsatzsteuer zu unterwerfen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Unternehmereigenschaft des Leistenden muss gegeben sein,
- die Lieferung oder sonstige
 Leistung muss im Rahmen des
 Unternehmens ausgeführt sein,
- die Lieferung oder sonstige Leistung muss im Inland ausgeführt sein,

 die Lieferung oder sonstige Leistung muss gegen Entgelt (Geld, Gegenstände, sonstige Leistungen) ausgeführt werden.

Zur Vermeidung eines unversteuerten Verbrauchs werden bestimmte Vorgänge (insbesondere Entnahme oder Nutzung eines Unternehmensgegenstands – zum Beispiel Pkw – für private Zwecke) einer Lieferung gegen Entgelt bzw. einer sonstigen Leistung gegen Entgelt gleichgestellt, obwohl tatsächlich kein Entgelt geleistet wird.

Beispiel

Bernd Bach betreibt einen Radiound Fernsehhandel in Bonn. Er entnimmt aus seinem Geschäft einen Fernseher, den er mit Vorsteuerabzug für sein Unternehmen eingekauft hatte, und stellt diesen in seinem privaten Einfamilienhaus auf.

Bei der Anschaffung des Fernsehgerätes konnte Bernd Bach die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Ohne eine steuerliche Belastung der Entnahme mit Umsatzsteuer wäre Bernd Bach gegenüber einem "normalen" Käufer bevorteilt. Die Entnahme des Fernsehers wird einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt und unterliegt damit der Umsatzsteuer. Außerdem wird die Entnahme bei der Einkommensteuer Gewinn erhöhend berücksichtigt.

b) Einfuhr aus dem Drittlandsgebiet

Unter "Drittlandsgebiet" sind die Gebiete zu verstehen, die nicht zur EU gehören, zum Beispiel die USA, die Schweiz oder Norwegen. Bei einem Bezug von Gegenständen aus diesen Ländern fällt bei Grenzübertritt Einfuhrumsatzsteuer an. Die Besteuerung der Einfuhr wird durch die Zollverwaltung vorgenommen. Die Einfuhrumsätze sind nicht in die Voranmeldungen und Jahreserklärungen aufzunehmen; die gezahlte

Einfuhrumsatzsteuer kann aber als Vorsteuer abgezogen werden (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG).

c) Innergemeinschaftlicher Erwerb

Mit dem Wegfall der innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen ist innerhalb der EU die Besteuerung der Einfuhr durch die Zollverwaltung weggefallen. Als Ersatz für die weggefallene Einfuhrumsatzsteuer ist die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen worden. Ein deutscher Unternehmer, der aus einem anderen EU-Mitgliedsland Gegenstände erwirbt, muss grundsätzlich diesen Erwerb in Deutschland der Umsatzbesteuerung unterwerfen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG).

Voraussetzungen für einen derartigen steuerbaren Erwerb sind im Regelfall:

- Erwerb aus dem EU-Ausland für das Unternehmen,
- tatsächliche Warenbewegung zwischen zwei EU-Staaten,
- Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs im Inland,
- Ausführung des innergemeinschaftlichen Erwerbs gegen Entgelt,
- Lieferer und Abnehmer sind Unternehmer (bei Neufahrzeugen kann auch eine Privatperson Abnehmer sein).

Korrespondierend zum innergemeinschaftlichen Erwerb des Abnehmers tätigt der Lieferer eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung und stellt eine Netto-Rechnung ohne Umsatzsteuer aus.

Beispiel

Karla Kunze ist Unternehmerin in Köln. Sie erwirbt von einem Unternehmer mit Sitz in den Niederlanden eine Maschine für 10 000 € und holt diese mit eigenem Lkw in den Niederlanden ab und transportiert sie nach Köln.

Es handelt sich um einen innergemeinschaftlichen Erwerb. Der Niederländer tätigt eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung und erteilt eine Rechnung ohne Umsatzsteuer über $10\,000\,$ €. Karla Kunze muss auf den Rechnungsbetrag die deutsche Umsatzsteuer berechnen und gegenüber dem Finanzamt anmelden ($10\,000\,$ € x $19\,$ % = $1\,900\,$ € Umsatzsteuer). Im Regelfall hat Karla Kunze im selben Zeitraum einen entsprechenden Vorsteuerabzug in Höhe von $1\,900\,$ € (§ $15\,$ Abs. $1\,$ Satz $1\,$ Nr. $3\,$ UStG).

Was ist zu beachten, wenn Sie sich am innergemeinschaftlichen Handel beteiligen wollen?

Unternehmer, die sich am innergemeinschaftlichen Handel beteiligen wollen, benötigen hierfür eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist erforderlich, um in einem anderen EU-Mitgliedstaat Gegenstände ohne Belastung mit der dortigen Umsatzsteuer erwerben zu können.

Diese Nummer können Sie direkt mit der Gewerbeanmeldung beim Finanzamt beantragen (vgl. Nr. 7.9 des Vordrucks "Fragebogen zur steuerlichen Erfassung", S. 47); das Finanzamt leitet den Antrag dann an das Bundeszentralamt für Steuern – Dienstsitz Saarlouis – weiter.

Der Antrag kann auch unmittelbar beim Bundeszentralamt für Steuern, Dienstsitz Saarlouis, Ludwig-Karl-Balzer-Allee 2, 66740 Saarlouis, Tel.: 0228 406-1222, Fax: 0228 406-3801 oder im Internet unter: www.bzst.de gestellt werden.

Die USt-IdNr. ist nicht mit Ihrer persönlichen IdNr. zu verwechseln. Die persönliche IdNr. wurde ab August 2008 ebenfalls vom Bundeszentralamt für Steuern an alle Bürger versandt und ist bei Fragen rund um die Einkommensteuer/Lohnsteuer wichtig.

d) Bezug von innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen

Seit dem 01.01.2010 liegt der Ort bei der Erbringung von sonstigen Leistungen an einen anderen Unternehmer in der Regel dort, wo der Empfänger seinen Sitz hat (Empfängersitzprinzip gemäß § 3a Abs. 2 UStG).

Ein deutscher Unternehmer, der sonstige Leistungen von einem Unternehmer aus einem anderen EU-Mitgliedstaat bezieht, schuldet für diesen Leistungsbezug in Deutschland die Umsatzsteuer (§ 13 b Abs. 1 UStG).

Voraussetzungen für die Versteuerung durch den Leistungsempfänger sind:

- Bezug einer sonstigen Leistung von einem Unternehmer aus dem EU-Ausland für das Unternehmen
- Ort der sonstigen Leistung liegt im Inland
- die sonstige Leistung ist im Inland steuerpflichtig.

Beispiel

Tina Turm ist Unternehmerin in Münster. Sie bezieht von einem Unternehmer mit Sitz in Belgien eine Beratungsleistung für 1000 € für ihr Unternehmen. Es handelt sich um eine innergemeinschaftliche sonstige Leistung. Gemäß dem Empfängersitzprinzip liegt der Ort der Leistung in Deutschland. Der Belgier erteilt eine Netto-Rechnung über 1000 €.

Tina Turm muss auf den Rechnungsbetrag die deutsche Umsatzsteuer berechnen und gegenüber dem Finanzamt anmelden (1 000 € x 19 % = 190 €). Im Regelfall hat Tina Turm

im selben Zeitraum einen entsprechenden Vorsteuerabzug in Höhe von 190 € (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG).

Was ist zu beachten, wenn Sie innergemeinschaftliche sonstige Leistungen erbringen oder beziehen wollen?

Unternehmer, die bestimmte sonstige Leistungen an Leistungsempfänger in einem anderen EU-Mitgliedstaat gemäß § 3a Abs. 2 UStG erbringen oder von diesen beziehen (innergemeinschaftliche sonstige Leistungen), benötigen seit dem 01.01.2010

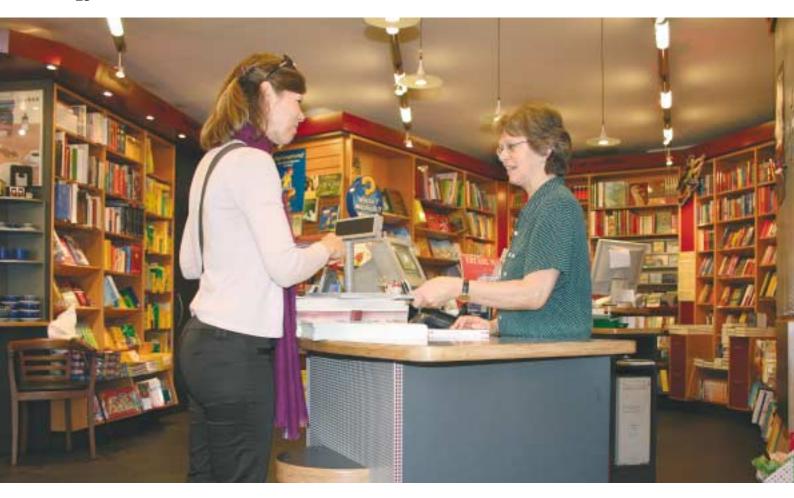
ebenfalls eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist erforderlich, um sonstige Leistungen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat ohne Belastung mit der dortigen Umsatzsteuer beziehen zu können.

Der leistende Unternehmer erteilt eine Netto-Rechnung ohne Umsatzsteuer. Der Empfänger der Leistung hat diese in seinem Mitgliedstaat der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Zur Beantragung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird auf die Ausführungen zu 7.3 Buchstabe c), Seite 26 f., verwiesen.







e) Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung

Unternehmer, die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen und/oder innergemeinschaftliche sonstige Leistungen im Sinne des § 3a Abs. 2 UStG ausgeführt haben, sind verpflichtet, diese Lieferungen/Leistungen in einer sogenannten Zusammenfassenden Meldung (ZM) dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitten (§ 18a UStG).

Weitere Einzelheiten zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung finden Sie im Internet unter: www.bzst.de

Zu den Besonderheiten für Kleinunternehmer beim innergemeinschaftlichen Handel und bei innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen siehe Nr. 7.8, S. 35 f..

Steuerbefreiungen

a) Gibt es Umsätze, für die keine Umsatzsteuer berechnet wird?

Steuerbare Umsätze sind entweder steuerpflichtig oder steuerfrei. Im Falle der Steuerfreiheit entsteht keine Umsatzsteuer (vgl. Nr. 7.5 des Vordrucks "Fragebogen zur steuerlichen Erfassung", S. 46).

Die Steuerbefreiungen für Lieferungen und sonstige Leistungen sind in § 4 UStG geregelt. Steuerfrei sind danach zum Beispiel folgende Umsätze:

- Ausfuhrlieferungen,
- innergemeinschaftliche Lieferungen,
- Umsätze des Geld- und Kapitalverkehrs,
- Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter,
- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken,

 Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit.

b) Ist ein Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit steuerfreien Umsätzen möglich?

Führt der Unternehmer steuerfreie Umsätze aus, kann er grundsätzlich die darauf entfallende Vorsteuer nicht abziehen (Ausnahme: zum Beispiel bei Exportgeschäften).

c) Kann auf eine Steuerbefreiung verzichtet werden?

Um auftretende Härten zu vermeiden, weil keine Vorsteuer geltend gemacht werden kann, besteht für bestimmte steuerfreie Umsätze (insbesondere bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken) die Möglichkeit, auf die Steuerbefreiung zu verzichten, wenn die Leistung an

einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird (§ 9 UStG). Dadurch wird der Umsatz steuerpflichtig und der Vorsteuerabzug wird ermöglicht.

Steuerpflicht

Kommt für den Umsatz keine Steuerbefreiung zur Anwendung, ist der Umsatz steuerpflichtig, das heißt es fällt Umsatzsteuer an.

Steuersatz

Die Umsatzsteuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz seit dem 01.01.2007 grundsätzlich 19 % (vorher: 16 %). Neben diesem Regelsteuersatz existiert ein ermäßigter Steuersatz von 7 % (vgl. Nr. 7.6 des Vordrucks "Fragebogen zur steuerlichen Erfassung", S. 46). Die ermäßigt zu besteuernden Umsätze sind im § 12 Abs. 2 UStG abschließend aufgezählt. Dem ermäßigten Steuersatz unterliegen zum Beispiel

- die Lieferungen, die Einfuhr und der innergemeinschaftliche Erwerb von
 - lebenden Tieren,
 - Nahrungsmitteln,
 - Büchern, Zeitungen und anderen Erzeugnissen des graphischen Gewerbes,
- die Leistungen aus der T\u00e4tigkeit als Zahntechniker,
- bestimmte Personenbeförderungen.
- kurzfristige Beherbergungsleistungen (insbesondere Hotelübernachtungen).

Wie ist die Umsatzsteuer zu berechnen?

Im Regelfall ist als Bemessungsgrundlage das Entgelt (nicht gleich Geld) anzusetzen. Entgelt ist alles, was der Kunde bezahlt, um die Leistung zu erhalten (= Preis), jedoch abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer (§ 10 Abs. 1 Satz 2 UStG). Das Entgelt stellt somit einen Nettobetrag dar.

Aus dem Rechnungspreis (= Bruttobetrag) kann das Entgelt mit Hilfe eines Divisors herausgerechnet werden. Der Divisor beträgt bei einem in der Rechnung angegebenen Steuersatz von 19 % = 1,19; 7 % = 1,07. Aus der Differenz ergibt sich die Umsatzsteuer.

Beispiel

Erwin Meier betreibt eine Buchhandlung in Düsseldorf. Er verkauft einem Kunden Bücher in seinem Geschäft für 500 €.

Der Verkauf der Bücher stellt einen steuerbaren und steuerpflichtigen Umsatz dar. Der Steuersatz beträgt 7 %. Die Bemessungsgrundlage, das Entgelt, beläuft sich auf 467,29 € (500:1,07). Die Umsatzsteuer beträgt 32,71 € (467,29 x 7 %).

 netto
 467,29 €

 + 7 % USt
 32,71 €

 brutto
 500,00 €

mehr als 500 000 € betragen (im Jahr der Betriebseröffnung ist auf den auf das Kalenderjahr hochgerechneten Gesamtumsatz abzustellen), oder

- der Unternehmer ist nach § 148
 Abgabenordnung von der Verpflichtung, Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, befreit worden, oder
- der Unternehmer hat Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG ausgeführt (siehe Ausführungen zu den freien Berufen unter 2.1, Seite 8).



Entstehung der Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen ist entweder nach vereinbarten oder aber nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen. In der Regel wird die Umsatzsteuer nach den vereinbarten Entgelten berechnet. Während bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Leistungsausführung abgestellt wird (Ausnahme: Anzahlungsbesteuerung), kommt es bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf den Zahlungseingang an. Eine Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten kommt nur auf Antrag in folgenden Fällen in Betracht (§ 20 Abs. 1 UStG):

 der Gesamtumsatz hat im vorangegangenen Kalenderjahr nicht

In welcher Umsatzsteuer-Voranmeldung ist der Umsatz anzugeben?

Die Umsatzsteuer ist in dem Voranmeldungszeitraum anzugeben, in dem sie entstanden ist (vgl. Nr. 7.8 des Vordrucks "Fragebogen zur steuerlichen Erfassung", S. 47).

Beispiel

Karla Künstler ist als Schriftstellerin in Krefeld freiberuflich tätig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Für einen im Januar 2016 gefertigten Aufsatz erhält sie im Mai 2016 das Honorar.

Falls Karla Künstler nach vereinbarten Entgelten besteuert, entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung ausgeführt wird. Der Umsatz ist in der Umsatzsteuervoranmeldung Januar 2016 anzugeben.
Falls Karla Künstler auf Antrag nach vereinnahmten Entgelten besteuert, entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist. Der Umsatz ist in der Umsatzsteuervoranmeldung Mai 2016 anzugeben.

Erhaltene Anzahlungen sind sowohl bei der Besteuerung nach vereinbarten als auch nach vereinnahmten Entgelten in demjenigen Voranmeldungszeitraum der Besteuerung zu unterwerfen, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist.

Schuldner der Umsatzsteuer

a) Grundsatz

Grundsätzlich ist der Unternehmer, der die Leistung an den Auftraggeber erbringt, Schuldner der Umsatzsteuer (§ 13 UStG). Im Umsatzsteuerrecht spricht man vom leistenden Unternehmer und vom Leistungsempfänger (= Auftraggeber).

Der leistende Unternehmer erstellt eine Rechnung über seine Leistung (Umsatz). Soweit diese Leistung steuerpflichtig ist, weist er in seiner Rechnung die Umsatzsteuer gesondert aus und schuldet diese dem Finanzamt (s. Anlage 7 und 7.5). Er erklärt den maßgeblichen Umsatz in seiner Umsatzsteuervoranmeldung bzw. Umsatzsteuer-Jahreserklärung.

b) Leistungsempfänger ist Schuldner der Umsatzsteuer

→ Anlagen 12 und 13

In bestimmten Fällen verlagert sich jedoch die Steuerschuldnerschaft vom leistenden Unternehmer auf den Leistungsempfänger, wenn dieser Unternehmer oder eine juristische Person ist (§ 13 b UStG). Hiervon betroffen sind unter anderem auch Kleinunternehmer und Unternehmer, die ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen. Die Steuerschuldnerschaft erstreckt sich sowohl auf die Umsätze für den unternehmerischen als auch für den nichtunternehmerischen Bereich des Leistungsempfängers.

Unter anderem schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer für folgende steuerpflichtige Umsätze:

- Bestimmte sonstige Leistungen von in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässigen Unternehmen;
- Werklieferungen und sonstige Leistungen im Ausland ansässiger Unternehmer, die nicht unter Punkt 1 fallen;
- Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen (zum Beispiel der steuerpflichtige Verkauf eines Grundstücks);
- Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (Bauleistungen), mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst nachhaltig Bauleistungen erbringt;
- Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst nachhaltig Gebäudereinigungsleistungen erbringt.

Unternehmer, die nachhaltig Bauoder Gebäudereinigungsleistungen
erbringen, können sich dies vom
Finanzamt mit dem Vordruck USt 1
TG bescheinigen lassen (vgl. Nr. 7.10
des Fragebogens zur steuerlichen
Erfassung; Anlage 1). Nachhaltig
werden die vorgenannten Bau- bzw.
Gebäudereinigungsleistungen er-

bracht, wenn diese Leistungen mehr als 10 % des Weltumsatzes betragen. Der Weltumsatz bedeutet die Summe aller im Inland steuerbaren sowie im Ausland nicht steuerbaren Umsätze eines Kalenderjahres. Hat der Unternehmer zunächst keine Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistungen ausgeführt oder nimmt er seine Tätigkeit in diesem Bereich erst auf, ist er auch schon vor der erstmaligen Erbringung der jeweiligen Leistungen als bauleistender Unternehmer bzw. Unternehmer, der Gebäudereinigungsleistungen erbringt, anzusehen, wenn er nach außen erkennbar mit ersten Handlungen zur nachhaltigen Erbringung von Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistungen begonnen hat und diese Leistungen voraussichtlich mehr als 10 % seines Weltumsatzes betragen werden.

Der leistende Unternehmer, der eine Leistung im Sinne des § 13b UStG ausführt, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet, ist zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet und hat in der Rechnung auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinzuweisen (§ 14a Abs. 5 UStG).

Der Leistungsempfänger kann die von ihm nach § 13b Abs. 5 UStG geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, wenn er die bezogene Lieferung oder sonstige Leistung für sein Unternehmen bezieht und zur Ausführung von Umsätzen verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen (s. Nr. 7.4).

Beispiel

Der Fabrikant Fabius und der Bauunternehmer Bruns beauftragen den Dachdecker Dombrowski jeweils mit den Dachdeckerarbeiten für einen geplanten Neubau. Der Fabrikant Fabius plant, das errichtete Gebäude für seine Fabrik zu nutzen, der Bauunternehmer Bruns beabsichtigt, das Gebäude an eine Rechtsanwaltskanzlei zu veräußern. Der Fabrikant Fabius bekommt vom Finanzamt keine Bescheinigung USt 1 TG, da er als Fabrikant selbst keine Bauleistungen erbringt. Dachdecker Dombrowski stellt eine Rechnung mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer (50 000 € zzgl. 19 % USt 9 500 € = 59 500 € brutto) aus.

Der Bauunternehmer Bruns legt dem Dachdecker Dombrowski seine USt 1 TG-Bescheinigung vor. Diese hat ihm das Finanzamt erteilt, da er ausschließlich Bauleistungen erbringt (die Bauleistungen machen bei ihm 100 % seines Weltumsatzes aus). Durch den Erhalt der USt 1 TG-Bescheinigung weiß der Dachdecker Dombrowski, dass der Bauunternehmer Bruns für seine Dachdeckerleistung die Umsatzsteuer schuldet. Der Dachdecker Dombrowski stellt daher eine Rechnung über netto 50 000 € ohne Umsatzsteuer aus.

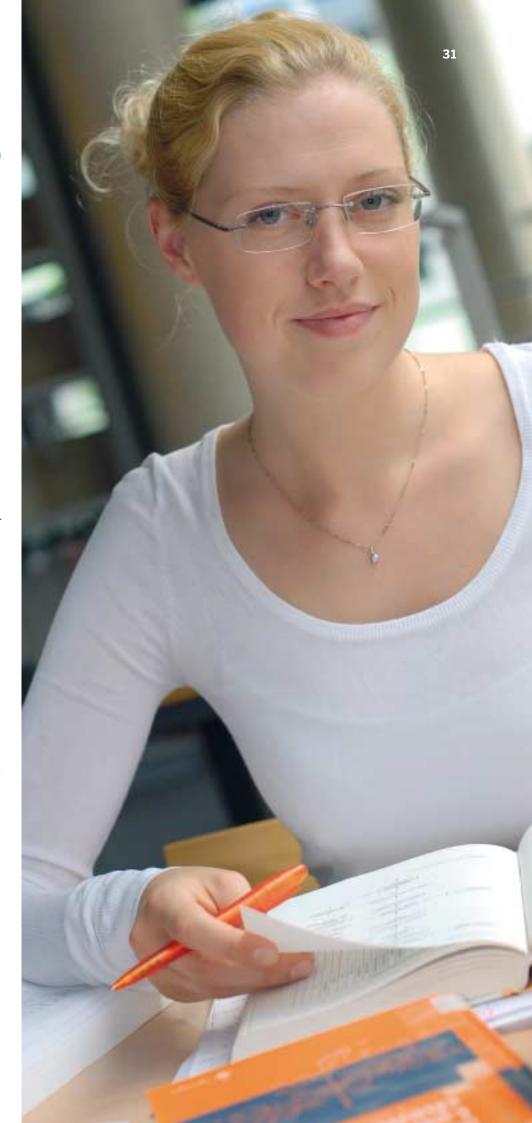
Ein Muster der USt 1 TG-Bescheinigung sowie eine Musterrechnung für einen Umsatz, für den der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet, sind als Anlagen 12 und 13 beigefügt.

Der Dachdecker Dombrowski erklärt den Umsatz an den Fabrikanten Fabius in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung (Anlage 8) in der Zeile 26, Kennzahl 81 und den Umsatz an den Bauunternehmer Bruns in der Zeile 40. Kennzahl 60.

Der Bauunternehmer Bruns erklärt als Schuldner der Umsatzsteuer die 50 000 € in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung in der Zeile 52, Kennzahl 84 und die Umsatzsteuer darauf (9 500 €) in der Zeile 52, Kennzahl 85. Da er das errichtete Gebäude später umsatzsteuerpflichtig an eine Rechtsanwaltskanzlei veräußern wird, kann er die gezahlte Umsatzsteuer gemäß § 13b UStG in Höhe von 9 500 € als Vorsteuer abziehen und in der Zeile 59, Kennzahl 67 erklären.

7.4 Vorsteuer

Ein Unternehmer kann in der Regel die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen;



das heißt, die dem Unternehmer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer stellt wirtschaftlich gesehen einen "durchlaufenden Posten" für den Unternehmer dar. Die endgültige Belastung tritt beim Endverbraucher ein

Welche Beträge kann der Unternehmer als Vorsteuer abziehen?

Der Unternehmer kann insbesondere folgende Beträge als Vorsteuer abziehen:

- die in Rechnungen gesondert ausgewiesene gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von anderen Unternehmern für sein Unternehmen ausgeführt worden sind,
- die entstandene Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen eingeführt worden sind,
- die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb,
- die Steuern für Leistungen im Sinne des § 13 b Abs. 1 und 2 UStG, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind,
- die Steuern für Auslagerungen aus sogenannten Umsatzsteuerlagern, sofern die Umsätze für sein Unternehmen ausgeführt worden sind.

Für den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegen. Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird (siehe folgende Nr. 7.5).

Welche Belege sind für den Vorsteuerabzug der Einfuhrumsatzsteuer und für den Vorsteuerabzug

der Umsatzsteuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb erforderlich?

Die Entstehung der Einfuhrumsatzsteuer ist durch einen zollamtlichen Beleg nachzuweisen. Das Vorliegen einer Rechnung mit gesondertem Steuerausweis ist für den Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG) nicht erforderlich. Der Unternehmer kann den Vorsteuerabzug in derselben Umsatzsteuer-Voranmeldung geltend machen, in der er den innergemeinschaftlichen Erwerb zu besteuern hat (siehe Beispiel in Nr. 7.3 c), Seite 26).

Nicht abziehbare Vorsteuerbeträge

Auch wenn ordnungsgemäße Rechnungen vorliegen, sind die Vorsteuerbeträge nicht abziehbar, die auf folgende Aufwendungen bzw. Umsätze entfallen:

- bestimmte nicht abzugsfähige Betriebsausgaben (zum Beispiel Geschenke über 35 €),
- bestimmte steuerfreie Umsätze.

Beispiele

1) Anton Müller betreibt einen Radiound Fernsehhandel in Münster. Anlässlich seines Firmenjubiläums schenkt er einem guten Kunden ein Weinpräsent, für das er 50 € zuzüglich 9,50 € Umsatzsteuer gezahlt hat

Anton Müller kann die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen; es handelt sich um ein Geschenk im Wert von mehr als 35 € an einen Kunden.

2) Neben seinem Radio- und Fernsehhandel ist Anton Müller noch Eigentümer eines vermieteten Mehrfamilienhauses in Hamm. Für das Mehrfamilienhaus erwirbt er neue Türen, die 10 000 € zuzüglich 1900 € Umsatzsteuer kosten.

Anton Müller kann die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen. Die Vorsteuer steht im Zusammenhang mit steuerfreien Vermietungsumsätzen.

In den Fällen, in denen die eingekauften Leistungen sowohl mit steuerpflichtigen als auch mit steuerfreien Umsätzen im Zusammenhang stehen, ist die Vorsteuer aufzuteilen (§ 15 Abs. 4 UStG).



Vorsteuerabzug bei Fahrzeugen

Der Vorsteuerabzug ist zu 100 % auch für unternehmerisch und privat genutzte Fahrzeuge möglich, sofern das Fahrzeug zu mindestens 10 % unternehmerisch genutzt wird. Im Gegenzug unterliegt der private Nutzungsanteil ebenfalls wieder der Umsatzsteuer (s. Nr. 7.3 a), Beispiel dazu auf Seite 25 f.).

In welcher Umsatzsteuer-Voranmeldung kann die Vorsteuer jeweils geltend gemacht werden?

Der Vorsteueranspruch entsteht grundsätzlich, wenn

- die ordnungsgemäße Rechnung mit gesondertem Steuerausweis vorliegt und
- die Leistung ausgeführt worden ist.

Bei geleisteten Anzahlungen ist die Vorsteuer bereits abziehbar, wenn die Rechnung vorliegt und die Zahlung geleistet worden ist.

7.5 Rechnungserteilung

→ Anlage 7

Welche Angaben muss eine Rechnung grundsätzlich enthalten?

Eine ordnungsgemäße Rechnung muss grundsätzlich folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- das Ausstellungsdatum,
- eine fortlaufende Nummer, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den

Umfang und die Art der sonstigen Leistung,

- den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder bei Anzahlungen der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts (z. B. Skonto),
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den Steuerbetrag oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung,
- in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 UStG die Angabe "Gutschrift".

Rechnungen, deren Gesamtbetrag 150 € nicht übersteigt (Kleinbetragsrechnungen), müssen mindestens den vollständigen Namen und die





vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers, das Ausstellungsdatum, die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Liefergegenstandes oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung, das Entgelt und den Steuerbetrag in einer Summe sowie den Steuersatz oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung enthalten.

Wann muss eine Rechnung erteilt werden?

In den folgenden Fällen ist der Unternehmer verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung zu erteilen:

- bei einer Werklieferung oder sonstigen Leistung an einen Endverbraucher (Nichtunternehmer) im Zusammenhang mit einem Grundstück; die Rechnung muss den Hinweis auf die zweijährige Aufbewahrungsfrist enthalten
- bei Umsätzen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist.

Führt der Unternehmer eine andere als in Nr. 1 genannte Leistung an einen Endverbraucher aus, ist er berechtigt, eine Rechnung auszustellen. Eine Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung gegenüber einem Unternehmer besteht nicht, wenn der Umsatz nach § 4 Nr. 8 bis 28 steuerfrei ist. Weitere Einzelfälle sind im § 14a UStG geregelt.

7.6 Welche Pflichten sind zu beachten?

Voranmeldungen

→ Anlage 8

Auf die Jahressteuerschuld hat der Unternehmer grundsätzlich Vorauszahlungen zu leisten. Der Unternehmer hat bis zum zehnten Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung auf elektronischem Weg authentifiziert zu übermitteln, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat. Die Finanzverwaltung stellt hierfür eine kostenlose Software mit dem Programm ELSTER (siehe unter Nr. 1.1, S. 6) zur Verfügung. Eine Abgabe der Voranmeldung auf Papier ist nur noch auf Antrag möglich, wenn eine elektronische Abgabe nicht zumutbar ist (zum Beispiel wenn der Unternehmer keinen Computer besitzt). Die Vorauszahlung ist am zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums ohne weitere Zahlungsaufforderung fällig. Einen Bescheid erhalten Sie grundsätzlich nicht, da Sie die zu zahlenden Beträge selbst berechnen. Um keine Zahlung zu versäumen, bietet sich das Lastschrifteinzugsverfahren an.

Nur in den Fällen, in denen das Finanzamt von der Berechnung des Unternehmers abweicht (zum Beispiel bei Rechenfehlern), erhält der Unternehmer einen Steuerbescheid. Ein sich dadurch ergebender Überschuss wird zeitgleich zur Erstattung angewiesen, ein noch zu zahlender Mehrbetrag zugunsten des Finanzamts wird zehn Tage nach Datum des Steuerbescheids fällig.

Nimmt der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf, ist im laufenden und folgenden Kalenderjahr der Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat.

Ansonsten ist der Voranmeldungszeitraum grundsätzlich das Kalendervierteljahr. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7 500 €, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1000 €, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien.

Der Unternehmer kann anstelle des Kalendervierteljahres den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen, wenn sich für das vorangegangene Kalenderjahr ein Überschuss zu seinen Gunsten (= Erstattungsbetrag) von mehr als 7 500 € ergibt (§ 18 Abs. 2a Satz 1 UStG). In diesem Fall hat der Unternehmer bis zum 10. Februar des laufenden Kalenderjahres eine Voranmeldung für den ersten Kalendermonat auf elektronischem Weg authentifiziert zu übermitteln. Die Ausübung des Wahlrechts bindet den Unternehmer für dieses Kalenderjahr.

Auf Antrag hat das Finanzamt dem Unternehmer die Fristen für die Abgabe der Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat zu verlängern (§ 46 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung = sogenannte Dauerfristverlängerung).

Die Fristverlängerung ist bei einem Unternehmer, der die Voranmeldungen monatlich auf elektronischem Weg authentifiziert zu übermitteln hat, unter der Auflage zu gewähren, dass dieser eine Sondervorauszahlung auf die Steuer eines jeden Kalenderjahres entrichtet. Die Sondervorauszahlung beträgt ein Elftel der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr und wird später auf die für das jeweilige Jahr zu zahlende Umsatzsteuer angerechnet. Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr begonnen, beträgt die Sondervorauszahlung ein Elftel der Summe der zu erwartenden Vorauszahlungen für dieses Kalenderjahr.

Wird in der Steueranmeldung ein Erstattungsbetrag gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht, kann die erforderliche Zustimmung des Finanzamts im Einvernehmen mit dem Unternehmer von einer Sicherheitsleistung, zum Beispiel einer Bankbürgschaft, abhängig gemacht werden.

Jahreserklärung

→ Anlage 9

Besteuerungszeitraum für die Umsatzsteuer ist das Kalenderjahr. Der Unternehmer hat für das Kalenderjahr grundsätzlich bis zum 31. Mai des Folgejahres eine Steuererklärung auf elektronischem Weg authentifiziert zu übermitteln, in der er die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss, der sich zu seinen Gunsten ergibt, selbst zu berechnen hat. In Einzelfällen (zum Beispiel bei zwingenden persönlichen Gründen wie schwerer Krankheit) kann eine Fristverlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus in Betracht kommen. Sofern Sie Ihre Umsatzsteuererklärung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellen lassen, verlängert sich die Abgabefrist bis zum 31. Dezember. Berechnet der Unternehmer die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss in der Steueranmeldung für das Kalenderjahr abweichend von der Summe der Voranmeldungen, so ist der Unterschiedsbetrag zu Gunsten des Finanzamts (Abschlusszahlung) ohne weitere Zahlungsaufforderung einen Monat nach dem Eingang der Steueranmeldung fällig. Setzt das Finanzamt die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss abweichend von der Steueranmeldung für das Kalenderjahr fest, so ist der Unterschiedsbetrag zu Gunsten des Finanzamts einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

7.8 Besteuerung der Kleinunternehmer

→ Anlage 10

Nach § 19 Abs. 1 UStG wird die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG geschuldete Steuer von den Kleinunternehmern (vgl. Nr. 7.3 des Vordrucks "Fragebogen zur steuerlichen Erfassung", S. 46) nicht erhoben. Ein Kleinunternehmer ist

- ein Unternehmer
- der im Inland ansässig ist und
- dessen Umsatz zuzüglich Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17 500 € nicht überstiegen hat und
- dessen Umsatz zuzüglich Steuer im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50 000 € nicht übersteigen wird.

Bei der Grenze von 50 000 € ist auf den voraussichtlichen Umsatz abzustellen. Maßgeblich sind die Verhältnisse zu Beginn des laufenden Kalenderjahres. Ein späteres Überschreiten der Grenze ist unschädlich.

7.7 Wie berechnet sich die an das Finanzamt abzuführende Steuer?

Vereinfacht ergibt sich folgendes Berechnungsschema:

Steuerbare Umsätze	€
 steuerfreie Umsätze 	€
= steuerpflichtige Umsätze	€
Steuer auf steuerpflichtige Umsätze zu 19 % =	€
+ Steuer auf steuerpflichtige Umsätze zu 7 % =	€
Umsatzsteuer	€
- Vorsteuer	€
= verbleibende Steuerschuld	€

Beispie

Karla Koch aus Köln ist Unternehmerin. Sie unterliegt der Regelbesteuerung. Für den Besteuerungszeitraum ergeben sich folgende Daten:
Steuerbare Umsätze 222 600 €

Steuerbare Umsätze 222 600 € davon steuerfrei 22 600 €

Die restlichen Entgelte entfallen in vollem Umfang auf steuerpflichtige Leistungen zu 19 %. Die abzugsfähigen Vorsteuern betragen 16 000 €.

Die verbleibende Steuerschuld errechnet sich wie folgt: Steuerbare Umsätze 222 600 €

- steuerfreie Umsätze 22 600 €

= steuerpflichtige Umsätze 200 000 €

Steuer für steuerpflichtige Umsätze

zu 19 % = 38 000 €- Vorsteuer 16 000 €= verbleibende Steuerschuld 22 000 €

Die verbleibende Steuerschuld beträgt 22 000 €.

Beispiel

Dorothea Dach ist Unternehmerin mit Sitz in Düsseldorf. Sie erzielte 2015 einen Umsatz zuzüglich Steuer in Höhe von 15 000 €. Für 2016 rechnet sie mit einem Umsatz zuzüglich Steuer in Höhe von 40 000 €.

Dorothea Dach ist im gesamten Jahr 2016 als Kleinunternehmerin anzusehen. Abzustellen ist auf den tatsächlichen Umsatz zuzüglich Steuer des Vorjahres (2015) und den voraussichtlichen Umsatz zuzüglich Steuer des laufenden Jahres (2016).

Nimmt der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres neu auf, so ist in diesen Fällen allein auf den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Kalenderjahres abzustellen. Die Grenze von 17 500 € ist maßgeblich. Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt, so ist der tatsächliche Gesamtumsatz auf einen Jahresgesamtumsatz hochzurechnen. Angefangene Kalendermonate sind bei der Hochrechnung grundsätzlich als volle Kalendermonate zu behandeln.

Beispiel

Kevin Klein übt seine gewerbliche Tätigkeit seit dem 10. Mai 2015 in Köln aus. In der Zeit vom 10. Mai 2015 bis 31. Dezember 2015 rechnet er mit einem Umsatz zuzüglich Steuer i. S. d. § 19 Abs. 1 Satz 2 UStG von 10 000 €.

Kevin Klein ist im Jahre 2015 als Kleinunternehmer anzusehen. Der Umsatz ist auf einen Jahresgesamtumsatz hochzurechnen. Danach ergibt sich für 2015 ein voraussichtlicher Umsatz zuzüglich Steuer von $10\,000 \,\mathfrak{C} \times 12/8 = 15\,000 \,\mathfrak{C}$. Da die Grenze von $17\,500 \,\mathfrak{C}$ nicht überschritten wird, kommt im Jahre 2015 die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung.

Welche Konsequenzen hat die Kleinunternehmerschaft?

Bei der Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung finden folgende Vorschriften keine Anwendung:

- Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG,
- gesonderter Ausweis der Steuer in einer Rechnung gemäß § 14 Abs. 1 UStG*),
- → Anlage 11
- *) Wichtig: Weist ein Kleinunternehmer dennoch in einer Rechnung den Steuerbetrag offen aus, so schuldet er den ausgewiesenen Betrag gemäß § 14 c UStG.

- Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen gemäß § 4 Nr. 1b UStG,
- Verzicht auf Steuerbefreiungen gemäß § 9 UStG,
- Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in einer Rechnung gemäß § 14 a UStG.

Kann auf die Kleinunternehmerschaft verzichtet werden?

Ja! Der Unternehmer, der die Voraussetzungen der Kleinunternehmerregelung erfüllt, kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung erklären, dass er auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet (§ 19 Abs. 2 UStG). Er unterliegt dann der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften. Dies kann nützlich sein, wenn hohe Vorsteuern aus geplanten Investitionen zu erwarten sind. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre (vgl. Nr. 7.3 unterste Ankreuzmöglichkeit des Vordrucks "Fragebogen zur steuerlichen Erfassung", S. 46).

Kann der Kleinunternehmer am innergemeinschaftlichen Handel teilnehmen oder innergemeinschaftliche sonstige Leistungen beziehen oder erbringen?

Auch ein Kleinunternehmer kann am innergemeinschaftlichen Handel (siehe Nr. 7.3 Buchstabe c), S. 26 f.) teilnehmen und hierfür eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erhalten. Erwirbt ein Kleinunternehmer Waren aus anderen EU-Mitgliedstaaten, so ist die Erwerbsbesteuerung durchzuführen, falls die Erwerbsschwelle von 12 500 € jährlich voraussichtlich überschritten wird. Auch bei Erwerben unter dieser Grenze kann durch Verzicht auf die Erwerbsschwelle zur Erwerbsbesteuerung optiert werden. Dieser Verzicht bin-

det den Kleinunternehmer mindestens zwei Kalenderjahre.

Bei Erwerben aus EU-Mitgliedstaaten mit einem höheren Umsatzsteuersatz kann dies günstiger sein. Die Besteuerung der erworbenen Waren führt dazu, dass Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben sind. Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich, daher hat der Kleinunternehmer die deutsche Umsatzsteuer an das Finanzamt zu entrichten.

Ebenfalls kann ein Kleinunternehmer innergemeinschaftliche sonstige Leistungen erbringen oder beziehen (siehe Nr. 7.3 Buchstabe d), S. 27) und dafür eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erhalten. Bezieht der Kleinunternehmer von einem Unternehmer aus einem anderen EU-Mitgliedstaat sonstige Leistungen im Sinne des § 3 a Abs. 2 UStG, unterliegt er in Deutschland der Umsatzsteuer und hat Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben. Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich, daher hat der Kleinunternehmer die deutsche Umsatzsteuer an das Finanzamt zu entrichten.

Keine Abgabe einer Zusammenfasssenden Meldung

Liefert der Kleinunternehmer Waren oder erbringt er sonstige Leistungen an einen in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Unternehmer, der dort die Steuer schuldet, ist er nicht verpflichtet, eine Zusammenfassende Meldung abzugeben (§ 18 a Abs. 4 UStG).



8. Gewerbesteuer

ewerbesteuerpflichtig sind alle inländischen Gewerbetreibenden. Die Gewerbesteuer wird von den Gemeinden erhoben. Die gezahlte Gewerbesteuer ist keine Betriebsausgabe und darf den Gewinn nicht mindern.

Um die Gewerbesteuerzahllast im Rahmen der Einkommensteuer zu kompensieren, besteht die Möglichkeit der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer.

8.1 Wie wird die Gewerbesteuer ermittelt?

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Dieser berechnet sich wie im nebenstehenden Beispiel beschrieben.

Aus dem Gewerbeertrag errechnet das Finanzamt den Gewerbesteuermessbetrag. Dieser Betrag wird der zuständigen Stadt/Gemeinde mitgeteilt. Nach Anwendung des sogenannten Hebesatzes durch die Gemeinde ergibt sich die zu zahlende Gewerbesteuer. Die Höhe des örtlichen Hebesatzes kann bei der Gemeinde erfragt werden.

Gewerbeertrag

Der Gewerbeertrag berechnet sich wie folgt:

Gewinn

- + Hinzurechnungen
- Kürzungen
 (z. B. für Grundstücke im Betriebsvermögen)
- = Gewerbeertrag



Keine vorweggenommenen Betriebsausgaben

Gewerbesteuerrechtlich beginnt Ihr Gewerbebetrieb - anders als in der Einkommensteuer – erst mit Beginn der werbenden Tätigkeit. Die werbende Tätigkeit beginnt, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, um sich am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr zu beteiligen (zum Beispiel Waren tatsächlich liefern zu können) und die Leistung auch am Markt angeboten wird (zum Beispiel durch die Schaltung von Werbung). Die durch Vorbereitungshandlungen entstehenden Aufwendungen können daher gewerbesteuerlich nicht abgesetzt werden.



Freibetrag

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften gilt ein Freibetrag von 24 500 €, das heißt, bei einem Gewerbeertrag unter 24 500 € fällt keine Gewerbesteuer an.

Vorauszahlungen

Für die Gewerbesteuer gelten folgende Vorauszahlungstermine: 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

8.2 Was ist bei Vereinen zu beachten?

Der Gewerbeertrag kann durch Verluste negativ sein. Dieser Fehlbetrag kann mit zukünftigen – positiven – Gewerbeerträgen verrechnet werden.

Bitte reichen Sie aus diesem Grunde auch für Kalenderjahre mit Gewerbeverlusten eine Gewerbesteuererklärung bei Ihrem Finanzamt ein, damit eine Verrechnung mit zukünftigen Gewerbeerträgen erfolgen kann.

Nützliche Adressen und Links für weitere Informationen

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Jägerhofstraße 6 40479 Düsseldorf

Häufig gestellte Fragen zur Umsatzsteuer finden Sie unter www.fm.nrw.de (Infos für Steuerzahlende/Häufig gestellte Fragen/Umsatzsteuer) sowie allgemeine Informationen für Existenzgründer unter "Infos für Steuerzahler/Aktuelles/Tipps für Existenzgründerinnen und Existenzgründer"

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie,

Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen

Berger Allee 25 40213 Düsseldorf Telefon: 0211 61772-0

Internet: www.mweimh.nrw.de

STARTERCENTER NRW Infoline: 0211 837-1939

Internet: www.startercenter.nrw.de

IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern

in Nordrhein-Westfalen e. V.

Berliner Allee 12 40212 Düsseldorf Telefon: 0211 36702-0 Telefax: 0211 36702-21 Internet: www.ihk-nrw.de

Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag e.V.

Georg-Schulhoff-Platz 1 40221 Düsseldorf Telefon: 0211 396848 Telefax: 0211 9304966 Internet: www.nwht.de

Westdeutscher Handwerkskammertag

Sternwartstraße 27-29 40223 Düsseldorf Telefon: 0211 3007-700 Telefax: 0211 3007-900 Internet: www.handwerk-nrw.de Steuerberaterkammer Düsseldorf

Grafenberger Allee 98 40237 Düsseldorf Telefon: 0211 66906-0 Telefax: 0211 66906-600

Internet: www.stbk-duesseldorf.de

Steuerberaterkammer Köln Gereonstraße 34-36

50670 Köln

Telefon: 0221 33643-0 Telefax: 0221 33643-43 Internet: www.stbk-koeln.de

Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe

Erphostraße 43 48145 Münster

Telefon: 0251 41764-0 Telefax: 0251 41764-27

Internet: www.stbk-westfalen-lippe.de

AOK Rheinland/Hamburg Hotline: 0800 0326326

Internet: www.aok.de/rheinland-hamburg

BARMER GEK

Hotline: 0800 4540150 Internet: www.barmer-gek.de

DAK

Deutsche Angestellten Krankenkasse

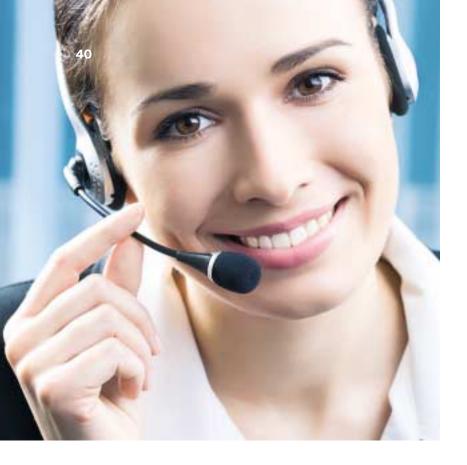
Hotline: 040 325325555 Internet: www.dak.de

BKK-Landesverband NORDWEST

Hauptverwaltung Essen
Telefon: 0201179-02
Telefax: 0201179-1666
Internet: www.bkk-nordwest.de

IKK classic IKK Nordrhein Hauptverwaltung Hotline: 0800 4551111 Internet: www.ikk-classic.de

Techniker Krankenkasse Hotline: 0800 2858585 Internet: www.tk.de



Nützliche Adressen und Links für weitere Informationen

Knappschaft-Bahn-See – Minijob-Zentrale –

45115 Essen

Telefon: 0355 2902-70799 Telefax: 0201 384979797

Internet: www.minijob-zentrale.de

Bundesministerium der Finanzen (BMF)

Wilhelmstraße 97 10117 Berlin

Telefon: 03018 682-0 Telefax: 03018 682-3260

 $Internet:\ www.bundes finanz ministerium. de$

Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

Rochusstraße 1 53123 Bonn

Bürgertelefon: 030 3406066-01 Internet: www.bmg.bund.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Wilhelmstraße 49 10117 Berlin

Bürgertelefon: 030 221911001

Internet: www.bmas.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Scharnhorststraße 34-37

10115 Berlin

Telefon: 030 18615-0 Telefax: 030 18615-7010 Internet: www.bmwi.de

Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)

An der Küppe 1 53225 Bonn

Telefon: 0228 406-0 Telefax: 0228 406-2661 Internet: www.bzst.de

Steuernummer Fragebogen zur steuerlichen Erfassung Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigk oder einer Vermietungstätigkeit Beteiligung an einer Personengesellschaft-gemeinschaft - Bite beanhooten Sie nur die Fragen zur Abschnitt 1, Abschnitt 2 – nur Textziffer 2.7, Abschnitt 3 und Abschnitt 8 – I. Alligemeine Antgabon 1. Steuerpflichtige(r)/Beteiligte(r) 1. Steuerpflichtige(r		
Authahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigk oder einer Vermietungstätigkeit. Bittelligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft - Bitte beantworten Sie nur die Fragen zu Abschnitt 1, Abschnitt 2 – nur Textziffer 2.7, Abschnitt 3 und Abschnitt 8 – I. Alligemeins Angaben I. Alligemeins Angaben I. Steuerpflichtige(r)/Beteiligte(r) British Britisheren Britisher	An das Finanzamt	Eingangselempel ider -datum
Authahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigk oder einer Vermietungstätigkeit. Bittelligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft - Bitte beantworten Sie nur die Fragen zu Abschnitt 1, Abschnitt 2 – nur Textziffer 2.7, Abschnitt 3 und Abschnitt 8 – I. Alligemeins Angaben I. Alligemeins Angaben I. Steuerpflichtige(r)/Beteiligte(r) British Britisheren Britisher		
Aufmahme einer gewerblichen, seibständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigk oder einer Vermietungstätigkeit Beteiligung an einer Personengesellschaft-gemeinschaft - Bite beantworten Sis nur die Fragen zu Abschnitt 1, Abschnitt 2 – nur Textzilfer 2.7, Abschnitt 3 und Abschnitt 8 – Alligemeine Angaben 1. Alligemeine Angaben 1. Steuerpflichtige(r)/Beteiligte(r) 3. Steuerpflichtige(r)/Beteiligte(r) 3. Steuerpflichtige(r)/Beteiligte(r) 4. Absesorginung 4. Absesorginung 4. Absesorginung 5. Beteiligenschässen 5. Beteiligenschässen 6. Beteiligen 6. Be	Steuernummer	
Determination of the process of the	Fragebogen zur steuerlichen Erfassung	
- Bitle beantworten Sie nur die Fragen zu Abschnitt 1, Abschnitt 2 - nur Textziffer 2.7, Abschnitt 3 und Abschnitt 8 - Allgemeine Angeben 1. Steuerpflichtige(r)/Beteiligte(r) () Obtationate () Obtationa	Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder einer Vermietungstätigkeit	oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigke
Administration of the control of the	Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft	ziffer 2.7, Abschnitt 3 und Abschnitt 8 –
Administrative Admi	. Allgemeine Angaben	
Advectoring Hazzinnezzate Hazinnezzate Hazzinnezzate Hazinnezzate Hazin		Variation
Advectories and Table Control		
Admesorphism (Administrative Head Currence Seater Administrative Administrative Head Currence Administrative Engagement Control (Control (gl (detartirense	
Hackstrange Hackstranged Advectoring Contrologist Out (Plantics) Contrologist Out (Plantics) Contrologist Co	ungokitor Heref	Debutstatum
Hautzernen Hautzernen Adresengkrinnig Contektzet Voren Contektzet V		
Control Cont		
Control Cont	tearrance Hearistonecounts Advenerationing	
Description		
dentifikationsnummer Religion Religion	Motivati	
dentifikationsnummer	ostekżate On (Postacto	Pudadi
dentifikationsnummer		
tradit kindersauuspikistiga – VD wellans sainte Austübellik brinestatein Eingetragen est dem Verautseel get dem Occidentifikultjemblen seit dem Daarend geternte bekand get dem Ze Ebegatte/Ebegattin/eingetragene(r) Lebenspartner(in) and Ze Ebegatte/Ebegattin/eingetragene(r) Lebenspartner(in) and Ze Ebegatte/Ebegattin/eingetragene(r) Lebenspartner(in) and Ze Ebegatte/Ebegattin/eingetragene(r) Lebenspartner(in) Activities and Ze Ebegatte/Ebegattin/eingetragene(r) Lebenspartner(in) Ze Ebegatte/Ebegattin/eingetragene Ze Eb		Evergelisch + EV
Stand der Eheleingetragenen Lebenspartnerschaft (beum = TEAMLUUI) refresishetEngstragen seit dem Veralbest gelt den Veralbest gelt den Geschaeben/kultgefoben seit dem Gaueret gelement betand der fer 1.2 Ehegatte/Ehegattin/eingetragene(r) Lebenspartner(in) Iden 1.3 Ehegatte/Ehegattin/eingetragene(r) Lebenspartner(in) Iden 2.4 Gefantinseres Iden 2.5 Geschaeben/kultgefoben seit dem Gaueret gelement betand der fer Iden 2.5 Geschaeben/kultgefoben seit dem Gaueret gelement betand der fer Iden 2.5 Geschaeben/kultgefoben seit dem Gaueret gelement betand der fer Iden 2.5 Geschaeben/kultgefoben seit dem Gaueret gelement betand der fer Iden 2.5 Geschaeben/kultgefoben seit dem Gaueret gelement betand der fer Iden 2.5 Geschaeben/kultgefoben seit dem Gaueret gelement betand der fer Iden 2.5 Geschaeben/kultgefoben seit dem Gaueret gelement betand der fer Iden 2.5 Geschaeben/kultgefoben seit dem Gaueret gelement betand der fer Iden 2.5 Geschaeben/kultgefoben seit dem Gaueret gelement betand der fer Iden 2.5 Geschaeben/kultgefoben seit dem Gaueret gelement betand der fer Iden 2.5 Geschaeben/kultgefoben seit dem Gaueret gelement betand der fer Iden 2.5 Geschaeben/kultgefoben gelement gelem		nicht kirchensteuerpflichtig = VD
oppolitier fland allo von den Zeiten il und 11 altweichend; Stafid blev discher Haussertrer Haussertrercount: Acrosserginung blev discherationer Haussertrercount: Acrosserginung blev discherationer Haussertrercount: Acrosserginung blev discherationer Haussertrercount: Acrosserginung Comparison EV Refigionsachtissel: Comparison EV Refigionsachtissel: Comparison EV Refigion 3. Kommunikationsverbindungen befor comparison Haussertrercount Buttarner Buttarner Buttarner Buttarner Buttarner Buttarner Buttarner Buttarner Buttarner		
Administration Western Burn Transporter Haveruntre Cycle Interdisconsummer Western Medigionachitised: Everydisch - EV Resigionachitised: Everydisch - EV Resigion Section Resigionachitised: Everydisch - EV Resigion		TOTAL
Selection of the select	QL Cedartirisme	
Head Total Control of the Control of	sponder fierd	- Opburtsdaham
Administrative Western Heisenschreiberg Administrative Liver Ettleberg green State		
Meligionschitised: Everglisch - EV Resigionschitised: Everglisch - EV Resigion As Kommunikationsverbindungen Meligion Religion	alls von den Zeiten il und 11 altswichend: Stafid	
Melgionschitiset: Sergiach - EV Responschitiset: Everyslach - EV Responschitiset: Everyslach - EV Responschitiset: Communitationsnummer Responschitiset: Sergiach - EV Res	Sustraturer Hausturmercussis Acrosserationing	
dentifikationsnummer Retyremet EV Retgion 3.3 Kommunikationsverbindungen 1.4 Kommunikationsverbindungen 1.5 Kommunikationsverbindungen 1.6 Kommunikationsverbindungen 1.7 Kommunikationsverbindungen 1.8 Kommunikationsv	INDE THURSE PERSONS	
dentifikationsnummer Evryptisch = EV Roman-Kathatach = RK nicht kinchensteuerpflichtig = VD Religion 1.3 Kommunikationsverbindungen More of the control o	tedatarii Wetrari	
### And Andrews Andrew	Vierttalureiturene ;	Evergelach = EV
Martin Ma	dentifikationsnummer	Ribetach-Rathstach = RK nicht kinchensteuspflichtig = VD Religion
Invalid interruptional Vicewald habitate Refreserer Invalid interruptional Vicewald national Refreserant Adult Invalid interruptional		
Adail		
Adail	Credit interessorial Viceani national Rufrigues	
Particular constant		
	that	
I.4 Art der Tätigkeit (genaue Bezeichnung des Gewerbezweiges)	Partitalisma	
.4 Art der Tätigkeit (genaue Bezeichnung des Gewerbezweiges)		
	.4 Art der Tätigkeit (genaue Bezeichnung des Gewerbezweiges)	

1.5 Bankverbindung(en) für Steuerenstattungen sollen an folgende Bankverbindung erfolgen: Colorada Natura Cris	
## Cartificial (Norman Cere Cere Cere Cere Cere Cere Cere Cer	A Maria Maria Cara Cara Cara Cara Cara Cara Cara
Kontoinhaber(in) R. Zeile S R. Zeile S R. Zeile S A oder: Personensteurerstatungen (Jr. B. Einkommensteuser) solen an folgende Bankverbindung erfolgen: (SA Bernischungen (Jr. B. Einkommensteuser) solen an folgende Bankverbindung erfolgen: (SA Bernischungen (Jr. B. Zeile S R. Zeile S	Alle Steuererstattungen sollen an folgende Bankverbindung erfolgen:
Kontoinhaber(in) R. Zeile 14 oder: R. Zeile 14 oder: R. Zeile 5 R. Enkommensteuerinstattungen (Z. B. Enkommensteuerinstattungen (Z. B. Enkommensteuerinstattungen (Z. B. Enkommensteuerinstattungen (Z. B. Enkommensteuerinstattungen R. Zeile 5 R. Zeile 14 oder: Romansize, Lohnsteuerinstattungen Abereargaberinsteuerinstattungen Ja Das ausgeführte SEPA-Lastschriftverfahren, dem für beide Seiten einfachsten Zahlungsweg, teilnehmen? Ja Das ausgeführte SEPA-Lastschriftmandat ist beigefügt. 1.6 Steuerliche Beratung Nein Ja Renaumenskall Onerendatt Abereargabtung Perkezeit Ort Perkezeit Ort Perkezeit Ort Rommunskallonsverbindungen Rommunskallonsverbindungen Rommunskallonsverbindungen	
R. Zeile 5 R. Zeile 14 oder:	FIC CONTRACTOR OF THE PROPERTY
R. Zeile 5 R. Zeile 14 oder:	Californial Name (br)
R. Zeile 5 II. Zeile 14 oder: Personenstauererstattungen (z. B. Einkommensteuer) sotien an folgende Bankverbindung erfolgen: ### ### ### #### ###################	
Personanstauerarstattungen (z. B. Linkommensteuer) sollen an folgende Bankverbindung erfolgen: (die 1. Seine S. R. Zeile 14 oder: Montoinhaber(in) R. Zeile 14 oder:	Kontoinhaber(in) of absented (Constrained)
(Z. B. Einkommensteuer) söllen an folgende Bankverbindung erfolgen: ### ### ### ### #### ###############	It. Zeile 5 It. Zeile 14 oder:
Restaurant home Ortj Kontoinhaber(in) It. Zeile 5 It. Zeile 14 oder: Betriebsstouererstattungen (z. B. Umsetz-, Lohnsteuer) sollen an folgende Bankverbindung erfolgen: Bibliogramster (Norre Ort) Kontoinhaber(in) It. Zeile 5 It. Zeile 14 oder: Mochten Sie am SEPA-Lastschriftverfahren, dem für beide Selten einfachsten Zahlungsweg, teilnehmen? Jo. Das ausgefüllte SEPA-Lastschriftmandat ist beigefügt. 1.6 Steuerliche Beratung Nein Ja Franz Oder Nein Ja Franz Oder Nein Advessryktung Franz Franz Nein Advessryktung Franz Franz Nein Advessryktung Franz Franz Franz Nein Advessryktung Franz	Personensteuererstattungen
Kontoinhaber(in) R. Zeile 5 R. Zeile 14 oder: Betriebssteuererstattunger (z. S. Unseitz-, Lohnsteuer) solen an folgende Bankverbindung erfolgen: 800 EC Geschebt (Norre, Ot) Kontoinhaber(in) R. Zeile 5 R. Zeile 14 oder: Mochlen Sie am SEPA-Lastschriftwerfahren, dem für beide Seiten einfachsten Zahlungsweg, teilnehmen? Ja. Das ausgefüllte SEPA-Lastschriftmandat ist beigefügt. 1.6 Steuerliche Beratung Nein Ja Franz Hastschriftwer Hastschriftwerfahren, dem für beide Seiten einfachsten Zahlungsweg, teilnehmen? Jahren Geren	(2. b. Executive see at logarios bankvectriourig enorgen.
Kontoinhaber(in) R. Zeile 5 R. Zeile 14 oder: Betriebssteuererstattungen (Z. B. Umsetz-, Lohnsteuer) sollen an folgende Bankverbindung erfolgen: Bit Cerch-solut (horre, Ot) Kontoinhaber(in) R. Zeile 5 R. Zeile 14 oder: Mochlan Sie am SEPA-Lastschriftverfahren, dem für beide Seiten einfachsten Zahlungsweg, teilnehmen? Ja. Das ausgefüllte SEPA-Lastschriftmandat ist beigefügt. 1.6 Steuerliche Beratung Nein Ja Franz Nein Ja Hannarier Hannarier Hannarier Cot. Protiktzeit Cot. Protiktzeit Cot. Protiktzeit Cot. Protiktzeit Cot. Protiktzeit Cot. Protiktzeit Communikationsverbindungen Total Kommunikationsverbindungen Total Kommunikationsverbindungen Total To	
Kontoinhaber(in) R. Zeile 5 R. Zeile 14 oder: Betriebssteuerstattungen R. Zeile 5 R. Zeile 14 oder: R. Zeile 5 R. Zeile 5 R. Zeile 5 R. Zeile 5 R. Zeile 6 R. Zeile 6 R. Zeile 7 R. Zeile 8 R. Zeile 8 R. Zeile 8 R. Zeile 14 oder: Mochten Sie am SEPA-Lastschriftverfahren, dem für beide Seiten einfachsten Zahlungsweg, teilnehmen? Ja. Das ausgefüllte SEPA-Lastschriftmandat ist beigefügt. 1.6 Steuerliche Beratung Nein Ja Prafie Nein Mehrer Haresserreristätt Adressryktang Prafie Kommunikationsverbindungen Nemmunikationsverbindungen Nemmunikationsverbindungen Nemmunikationsverbindungen	
R. Zeile 5 It. Zeile 14 oder: Betriebssteuererstattungen (z. 8. Umsatz-, Lohnsteuer) sollen an folgende Bankverbindung erfolgen: ### ### ### Kontoinhaber(in) R. Zeile 5 It. Zeile 14 oder: ### Mochten Sie am SEPA-Lastschriftverfahren, dem für beide Selten einfachsten Zahlungsweg, teilnehmen? Ja. Das ausgefüllte SEPA-Lastschriftmandat ist beigefügt. 1.6 Steuerliche Beratung Nein Ja #### ******************************	Geldinstral (harve: Ort)
R. Zeile 5 It. Zeile 14 oder: Betriebssteuererstattungen (z. 8. Umsatz-, Lohnsteuer) sollen an folgende Bankverbindung erfolgen: ### ### ### Kontoinhaber(in) R. Zeile 5 It. Zeile 14 oder: ### Mochten Sie am SEPA-Lastschriftverfahren, dem für beide Selten einfachsten Zahlungsweg, teilnehmen? Ja. Das ausgefüllte SEPA-Lastschriftmandat ist beigefügt. 1.6 Steuerliche Beratung Nein Ja #### ******************************	
Betriebssteuererstattungen (Z. 8. Umsatz-, Lohnsleuer) sollen an folgende Bankverbindung erfolgen: ### ### ### ########################	Kontoinhaber(in)
(z. 8. Umsatz-, Lohnsteuer) sollen an folgende Bankverbindung erfolgen: ###################################	
EC. Geschellet (Norre. Ori) Kontoinhaber(in) R. Zeile 5 R. Zeile 14 oder: Mochlen Sie am SEPA-Lastschriftverfahren, dem für beide Seiten einfachsten Zahlungsweg, teilnehmen? Ja. Das ausgefüllte SEPA-Lastschriftmandat ist beigefügt. 1.6 Steuerliche Beratung Nein Ja Fire Oder Name Vorsales Fire Cri. Findatzahl Ori. Findatzahl Ori. Findatzahl Ori. Findatzahl Vorsales Word (Name) Ruturren Ruturre	Betriebssteuererstattungen (z. B. Umsatz-, Lohnsteuer) sollen an folgende Bankverbindung erfolgen:
Kontoinhaber(in) It. Zeile 5 It. Zeile 14 oder: Mochten Sie am SEPA-Lastschriftverfahren, dem für beide Seiten einfachsten Zahlungsweg, teilnehmen? Ja. Das ausgefüllte SEPA-Lastschriftmandat ist beigefügt. 1.6 Steuerliche Beratung Nein Ja Oder Name Vorsam Vorsam Vorsam Vorsam Fürfahren Fürfahren Ont Fürfahren Kommunikationsverbindungen Teiden Wywert steinbasse Viewelt russes Viewelt russes Viewelt russes Viewelt russes Hutursten Hutursten	MAN TO THE PARTY OF THE PARTY O
Kontoinhaber(in) It. Zeile 5 It. Zeile 14 oder: Mochten Sie am SEPA-Lastschriftverfahren, dem für beide Seiten einfachsten Zahlungsweg, teilnehmen? Ja. Das ausgefüllte SEPA-Lastschriftmandat ist beigefügt. 1.6 Steuerliche Beratung Nein Ja Oder Name Vorsam Vorsam Vorsam Vorsam Fürfahren Fürfahren Ont Fürfahren Kommunikationsverbindungen Teiden Wywert steinbasse Viewelt russes Viewelt russes Viewelt russes Viewelt russes Hutursten Hutursten	
Kontoinhaber(in) It. Zeile 5 It. Zeile 14 oder: Mochten Sie am SEPA-Lastschriftverfahren, dem für beide Seiten einfachsten Zahlungsweg, teilnehmen? Ja. Das ausgefüllte SEPA-Lastschriftmandat ist beigefügt. 1.6 Steuerliche Beratung Nein Ja Friss Oder Name Hannardenssell Advesmysteing Findelich Findelich Kommunikationsverbindungen Teistin Kommunikationsverbindungen Teistin Kommunikationsverbindungen	
R. Zeile 5 It. Zeile 14 oder: Mochten Sie am SEPA-Lastschriftverfahren, dem für beide Seiten einfachsten Zahlungsweg, teilnehmen? Ja. Das ausgefüllte SEPA-Lastschriftmandat ist beigefügt. 1.6 Steuerliche Beratung Nein Ja Frina Oder Name Hannaffrenstätt. Advessmältizung Plafestatt Ont Profestatt Kommunikationsverbindungen Teisten Warnell Hannaffrenstätten Vermit Hannaffrenstätten Kentagen Kentagen	Gekänstluf (Norve, Ort)
R. Zeile 5 It. Zeile 14 oder: Mochten Sie am SEPA-Lastschriftverfahren, dem für beide Seiten einfachsten Zahlungsweg, teilnehmen? Ja. Das ausgefüllte SEPA-Lastschriftmandat ist beigefügt. 1.6 Steuerliche Beratung Nein Ja Frina Oder Name Hannaffrenzahlt. Advesanghtzung Finfall Finfall Finfall Kommunikationsverbindungen Teiden Worsell Hannaffrenzahlt. Virreite Hannaffrenzahlt. Virreite Hannaffrenzahlt. Kommunikationsverbindungen Teiden Worsell Hannaffrenzahlt. Virreite Hannaffrenzahlt. Virreite Hannaffrenzahlt. Hathannen Hathannen Hathannen Hathannen Hathannen	
Mochten Sie am SEPA-Lastschriftverfahren, dem für beide Seiten einfachsten Zahlungsweg, teilnehmen? Ja. Das ausgefüllte SEPA-Lastschriftmandat ist beigefügt. 1.6 Steuerliche Beratung Nein Ja Frina Oder Name Name Hausterfrensmitt. Hausterfrensmitt. Abwessergittzung Profination Frina Cri. Frinanziell Kommunikationsverbindungen Teisten Werner Hauster (name in der Steuer	Kontoinnaber(in)
Ja. Das ausgefüllte SEPA-Lastschriftmandat ist beigefügt. 1.6 Steuerliche Beratung Nein Ja Frina Oder Name Nein Vortagen Unstagen Haustermer Haustermerstellt. Advesergätigstig Profinitiatel Of Kommunikationsverbindungen Teedari Wireseff Hausterstellt. Hatterstell	It. Zeile 5 It. Zeile 14 oder:
Oder Name Name Haustaferer Haustaferersell Advenurghtzung Pustedzehl Ort Frededzehl Ort Kommunikationsverbindungen Tekstur Virwell Heerselans Virwell rations Hatharetes	
Name Director Hausturgers Hausturgersussis Advessingstrang Productor Crt. Cont.	A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH
Name Director Hausturivers Hausturiversassas Advessingstrang Productor Cet.(Productor) Productor Kommunikationsverbindungen Teletor Vorwert Herristassa Viewelt rations Habbarree	
Sirelia Hacefulturer Hacefulturer Advenorgations Profestor Orl. Forefacts Kommunikationsverbindungen Tolottur Vorwell Herrelians Viewell rations Halburerer	
Hasanstree Hasanstrees Adversing Postatzel Ort Footstatzel Ort Kommunikationsverbindungen Tolotti Virseli Herristass Virseli ratarus Hallanerei	Nates
Hasanstree Hasanstreessall Adversinght Long Plantaget Ort Findadget Cht.(Parthet) Postpach Kommunikationsverbindungen Tologian Virwelt Herristans Virwelt rations Halbarree	Drafa
Postedzeli Ori Postedzeli Del (Posted) Posted Kommunikationsverbindungen Telefan Vorwell Hernelasse Vinwell rations Hallanner	
Poetlastzeld Crt.(Poetlast) Prefiesh Kommunikationsverbindungen Totallan Wirserfd Etterstassa Viceophi ratassa Hulliummer	
Poetlastzeld Crt.(Poetlast) Prefiesh Kommunikationsverbindungen Totallan Wirserfd Etterstassa Viceophi ratassa Hulliummer	Hacenumer Hacenumenticall Afreeneghtzing
Kommunikationsverbindungen Telefan Winnerd International Villegeld rational Huttureree	
Tetafun Wasserd International Villespid rustens	
Tridellan Whoself International Victorial Indiana Hulbarotee	Postedzeli Orl
Winners Herristans Viewell research	Postedzeli Orl
	Postedzeli Ori Fredekzeli Ori Prefecti Kommunikationsverbindungen Triefan
	Postedzeli Ori Fredekzeli Ori Prefecti Kommunikationsverbindungen Triefan
	Postedzeli Ori Postedzeli Cri(Posted) Prefect Kommunikationsverbindungen Telefan Vorsetti Frenzelasse Vicusti razasse Huttanner
	Postedzeli Ori Postedzeli Cri(Posted) Prefect Kommunikationsverbindungen Telefan Vorsetti Frenzelasse Vicusti razasse Huttanner
	Postedzeli (in Postedzeli (in Posted) Prefech Kommunikationsverbindungen Tolifun Virserti Hernelassa Virserti ratarus Hetsernes
	Postedzeli (in Postedzeli (in Posted) Prefech Kommunikationsverbindungen Tolifun Virserti Hernelassa Virserti ratarus Hetsernes
	Postedzeli (in Postedzeli (in Posted) Prefech Kommunikationsverbindungen Tolifun Virserti Hernelassa Virserti ratarus Hetsernes
	Postedzeli (in Postedzeli (in Posted) Prefech Kommunikationsverbindungen Tolifun Virserti Hernelassa Virserti ratarus Hetsernes
	Postedzeli (in Postedzeli (in Posted) Prefech Kommunikationsverbindungen Tolifun Virserti Hernelassa Virserti ratarus Hetsernes
	Postedzeli Ori Postedzeli Cri(Posted) Prefect Kommunikationsverbindungen Telefan Vorsetti Herretasse Vicusti ratasse Hutsarrer
	Postadzeki Ori Postadzeki Crt(Postbach) Profesh Kommunikationsverbindungen Telefan Virwelli Herretasse Virwell ratesse Hutbarrer

	Steuernummer
	1.7 Empfangsbevollmächtigte(r) für alle Steuerarten
51	Die unter Tz. 1.6 angegebene steuerliche Beratung ist empfangsbevollmächtigt. Die gesonderte Vollmacht ist beigefügt.
	oder First
52	
	oder Name
53	
54	Pageserrer Hayeserrersels Adveserybracky
55	
	Profestaria On:
56	
57	Posteriors Ori/Pretiado Pretiado
w.r.	Kommunikationsverbindungen
	Totalisi: Vorward Harraness Vorward radarud Hafranesse
58	
550	EAG
59	
60	Die gesonderte Vollmacht für Zeile 52 oder 53 ist beigefügt.
61	1.8 Bisherige persönliche Verhältnisse Zugunger am (TEMM 200) Falls Sie innerhalb der letzten 12 Monate zugezogen sind:
62	
ue	Management Haustenbergeber Arbeiterghnung
63	
	Postetory Various
64	Postetori Dri(Postech) Postech
65	
	Waren Sie (oder ggf. Ihr(e) Ehegatte/Ehegattin/eingetragene(r) Lebenspartner(in)) in den letzten drei Jahren für Zwecke der Einkommen-
	steuer steuerlich erfasst? Finangami
66	Nein Ja
67	
	2. Angaben zur gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit
	oder einer Vermietungstätigkeit
	2.1 Anschrift des Unternehmens
68	
	Strate:
69	Hauratter Hauratterzasie Administraty
70	
	Postetore Orl Orl College Coll
71	
72	Postetoni On/Postuch Postach
-	igd, stawishender Oit der Geschaftsteitung
73	
	Pasinymer Haunumentusti Adeseegkitung
74	
7-	Posthytosts Orl
75	Kommunikationsverbindungen
	Totalon: Versall Harragonal - Versall Indonesia - Hallmanner
76	
e and	E-MH
77	
78	Lithermolechome .

	Steuernummer						
79	2.2 Beginn der Tätig	keit	MINIO DIO	(FT.MW.JJJ	n.		
	2.3 Betriebsstätten						
80	Werden in mehreren Gen	neinden Betriebsst	ätten unterhalten?	Nein			
	Itd, Nr.	Belandrung					
81	Ja 001	المرانيز البنوات					
82		Anscreit, Strake					
02		Hausturener	Haverunnerment	Ad	resurphysis		
83							
		Podadzati	60				
84							
		Telefon Votwark international	Volvers repond		Rehammer		
85							
	Ild. Nr.	fluordrong				111111111111	
86	002	tennectaring.					
	002	Arostett Stralle					
87							
		Haustonne	Haustonnemods	Ad	nesegation;		
88							
-		Profeszili	01				
89		Telefon					
		Vorsal intervious	Yoner steel		Returnes		
90							
91		Bei mehr als zwi	ei Betriebsstätten:	Gesonde	rte Aufstellung ist beigefüg		
			or action was a second		the constant of the sample of		
93 94	Ja, seit Bitte Handelsregis	derauszug beifüger	d e	Nein	Eine Eintragung ist I		
95	beim Amtsgericht				am T T		(TT.MM.LLLL)
	On						
96							
	Registeriumer						
97							
	2.6 Gründungsform	(Bitto and discosts	nerhanden Vorteban h	officent)	20-1-1 TT 100 1111		
	2.0 Grundungstorm	(Ditter 99), the email	prechenden vertrage b	arugani')	(Clatum = TT MM JJJJ)		
98	Neugründung zum				Verlegung zum		
00	Übernahme (z. B. K.				Umwandlung/Einbrin-		
99	Vererbung, Schenku	ing) zum			gung/Verschmelzung zum		
	Vohonges Unsernehment, Firms						
100							
	oder				Varrane		
101							
	Sirela						
102							
	Haustonner Haust	Charles Trongs	Administrating				
103	PunPetzahi C						
104		н					
30	Franzieri				Blovemummer		
105							
	ggl Ornatzanien-Identifikanonii	Name (Sept.					
06							

	200 1000 0000						
 2.7 Bisherige betrieb st in den letzten f\u00fcnf Jahr usge\u00fcbt worden oder wa 	en schon ein Gewer	be, eine selbständi					
No.	An der Tätigkeit flete Sig						
Nein Ja	OH						
	Court years	131717	TANGE		(TTXMLUL	n	
	Financiated			The	arranteer .	,	
	ggf. Urreatphinale-blers	fisatorerupemer					
3. Angaben zur Fes	tsetzung der Vo	orauszahlunge	n (Einkomm	ensteue	r, Gewerbes	teuer)	
3.1 Voraussichtliche Einkünfte aus	im Ja Sleverpflichtige EUR	hr der Betriebseröf (r) Ehegste(hung njLebenspertrer(in) EUR	9	im euerpflichtige(r) EUR	Folgejahr Ehegate(nj/Letenspertr EUR
and- und Forstwirtschaft							
Gewerbebetrieb							11
Selbständiger Arbeit	TILIT					TI	
	1111				1		-
Vichtselbständiger Arbeit		Höhe d	ler Einküı	nfto	1		
Capitalvermögen	1 1 1	im Gründu			n	1	111
/ermietung und /erpachtung		(gegebene					
Sonstigen Einkünften z. B. Renten)		(gogonom			1		
3.2 Voraussichtliche							
Höhe der	1000		-				
Sonderausgaben	1		-	1		+++	-
Steuerabzugsbeträge				1			
Angaben zur Gew	vinnermittlung						
Gewinnermittlungsart	Einnahmenü	perschussrechnung		42000 1000			
	Vermögensv	ergleich (Bilanz)	/lec	ch amtlich i	sblianz ist gemä rorgeschriebene		
	Gewinnermitt	fung nach Durchso			v übermitteln. und Forstwirtsch	aft)	
		8. § 5a EStG)				20	
	Carrier State	CA SHEET IN					
liegt ein vom Kalenderjah							
	Nein /	Ja, Beginn			(TEAM).	uun	
5. Freistellungsbes	cheinigung gen	näß § 48b Eink	ommensteu	ergesetz	(EStG) ("Bat	abzugsteuer	")
Das Merkblatt zum Steuer Sie können es aber auch t			Internet unter y	www.bzst.de	g zum Download	zur Verfügur	ng.
Ich beantrage die Ert	eilung einer Beschei	nigung zur Freistell	ung vom Steuer	abzug bei f	Sauleistungen ge	māß § 48b E	SIG.
	neldung und Al	oführung der L	ohnsteuer				
3. Angaben zur Ann		ark atomic	n Familien-			n geringfügig	
Zahl der Arbeitnehmer einschließlich	esamt		hörige		Besci	antigue	
Zahl der Arbeitnehmer einschließlich			hörige (TT.MVLJJJJ)		Besc	anagra	

	Steuernummer
	Die für die Lohnberechnung maßgebenden Lohnbestandteile werden zusammengefasst im Betrieb/Betriebsteil:
130	
131	
132	Haustysterer Haustyferenzautt Absaustybring
	Profescrett Ort
133	
	7. Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzisteuer Angaben zum Umsatz
	7.1 Summe der Umsätze im Jahr der Betriebseroffnung sind zwingend
134	erforderlich
	7.2 Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 1 Abs. 1a Umsatzsteuery setz (USIG)). Es wurde ein Unternehmen oder ein in der Glederung eines Unternehmens gesonden, politiker Beitrag geworben.
135	Nein Ja (siehe Eintragungen zu Tz. 2.6 Übernahme)
	7.3 Kleinunternehmer-Regelung
136	Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz wird die Grenze von 17.500 EUR voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 Abs. 1 UStG) in Anspruch genommen. In Rechnungen wird keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen und es kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Hinweis: Acnaben zu Tz. 7.8 sind nicht erforderlich: Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind grundsätzlich nicht zu übermittein.
477	Der auf das Koles, hochgerechnete Gesamtumsatz wird die Grenze von 17.500 EUR voraussichtlich nicht überschreiten.
137	Es wird auf die Anwagen Weinunternehmer-Regelung verzichtet. Die Besteuerung erfolgt in den alle einen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes für mindestens fünf Kalenderjahre (§ 19 Abs. 2 UStG); Umsat. Sein vor einem Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes für mindestens fünf Kalenderjahre (§ 19 Abs. 2 UStG); Umsat.
	7.4 Organschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 US(G)
138	Ich bin Organträger folgender Organges
139	firms
140	Angaben zu 7.1 sind
140	The second control of
141	Production De
142	
143	Postadi Ort/Postadi Producti
144	Surfacion .
	See algurgue et latrice (Structure)
145	Property Statement Stateme
146	
147	gg(\irradizateus \text{\tince}\text{\text{\text{\text{\text{\text{\text{\text{\text{\texi}\text{\texi}\text{\text{\text{\text{\text{\text{\text{\text{\text{\text{\tinx}\text{\text{\text{\text{\text{\text{\text{\text{\tin\text{\ti}\xi}}\text{\text{\text{\text{\text{\text{\text{\text{\text{\texitin{\text{\texi}\tinz}\text{\texiting}\text{\text{\texiting}\text{\text{\texiting}\text{\texiting}\tint{\text{\texitin}\tinin}\tinnettinet{\texitin}\text{\texiting}\tint{\texitin{\texitin}\ti
170	Hinweis: Weitere organschaftliche Verbindungen bitte in einer Anlage (formlos) mittellen.
	7.5 Steuerbefreiung
	Es werden ganz oder teilweise steuerfreie Umsätze gem. § 4 UStG ausgeführt:
148	Nein Ja (§4Nr. UStG)
	7.6 Steuersatz
	Es werden Umsätze ausgeführt, die ganz oder teilweise dem ermäßigten Steuersatz gem. § 12 Abs. 2 UStG unterliegen: Art des Umsatzekter 18 apret
149	Nein Ja (§ 12 Abs. 2 Nr. UStG)
	7.7 Durchschnittssatzbesteuerung Es werden ganz oder teilweise Umsätze ausgeführt, die der Durchschnittssatzbesteuerung gem. § 24 UStG unterliegen:
150	Art dos Umudasi-Vier Titrigani
1.00	(327708.191. 050)

7.8 Soll-/Istversteuerung der Er	(607) (618)
	ntgelte
Ich berechne die Umsatzsteuer nach	vereinbarten Entgelten (Sollversteuerung).
	vereinnahmten Entgelten, Ich beantrage hiermit die Istversteuerung, weil
	der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz für das Gründungsjahr
	voraussichtlich nicht mehr als 500.000 EUR betragen wird. Ich von der Veroflichtung. Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnah
	regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach § 148 der Abgabenordnung befreit bin.
	ich Umsätze ausführe, für die ich als Angehöriger eines freien Berufs im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes weder buchführungspflichtig bi noch freiwillig Bücher führe.
7.9 Umsatzsteuer-Identifikations	snummer
Ich benötige für die Teilnahme an nummer (USt-IdNr.).	n innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr eine Umsatzsteuer-Identifikations-
Hirweis: Bei Vorliegen einer Organsc	haft ist die USt-lithir, der Organgesellschaft vom Organträger zu beantragen.
Ich habe bereits für eine frühere	Tätigkeit folgende USI-IdNr. erhalten:
USt-IdNr.	Vergabedatum: Vergabedatum:
7.10 Steuerschuldnerschaft des	Leistungsempfängers bei Bau- und/oder Gebäudereinigungsleistungen
Es wird die Erteilung eines Nachw leistungen (Vordruck USt 1 TG) be	reises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und/oder Gebäudereinigungs eantragt.
	en Bauleistungen i. S. des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG beträgt voraussichtlich mehr als mme der im Inland steuerbaren und nicht steuerbaren Umsätze).
	en Gebäudereinigungsleistungen i. S. des § 13b Abs. 2 Nr. B UStG beträgt voraussichtlich mehr mme der im Inland steuerbaren und nicht steuerbaren Umsätze).
	teilung der Bescheinigung sind in geeigneter Weise in einer Anlage glaubhalt zu machen.
Nichtunternehmer:	
Ich nehme das besondere Besteu über die zuständige Behörde in m	erungsverfahren ("Mini-one-stop-shop") in Anspruch. Die entsprechenden Umsätze erkläre ich einem Ansässigkeitsstaat.
über die zuständige Behörde in m	einem Ansässigkeitsstaat.
über die zuständige Behürde in m 8. Angaben zur Beteiligung a	
Ober die zuständige Behörde in m 8. Angaben zur Beteiligung a bezeitzung die Gesellichet Germanschaft	einem Ansässigkeitsstaat.
Ober die zuständige Behörde in m 8. Angaben zur Beteiligung a bezeitzung die Gesellichet Germanschaft	einem Ansässigkeitsstaat.
Ober die zuständige Behörde in m 8. Angaben zur Beteiligung at besehrung zu Gesekdurt / Gersendunk Unde	einem Ansässigkeitsstaat.
Ober die zuständige Behörde in m 8. Angaben zur Beteiligung a Bezeitzung der Gesellschaft Gerseinshaft Unde	enem Ansässigkeitsstaat. In einer Personengesellschaft/-gemeinschaft
Ober die zuständige Behörde in m 8. Angaben zur Beteiligung a Bezeitzung der Gesellschaft Gerseinshaft Unde	enem Ansässigkeitsstaat. In einer Personengesellschaft/-gemeinschaft
Ober die zuständige Behörde in m 8. Angaben zur Beteiligung a Bezeitzung der Gesellschaft Germenschaft Diede Haussurger Haussurger (sant) Padelant Watren	enem Ansässigkeitsstaat. In einer Personengesellschaft/-gemeinschaft
Ober die zuständige Behörde in m 8. Angaben zur Beteiligung a bezeitzung die Gesellschaft Germenschaft Dieselle Haussurmer Haussurmerbaatz Pasteitung Oit (Postach)	einem Ansässigkeitsstaat. In einer Personengesellschaft/-gemeinschaft Alteranging
Ober die zuständige Behörde in m 8. Angaben zur Beteiligung a bezeitzung die Gesellschaft Germenschaft Dieselle Haussurmer Haussurmerbaatz Pasteitung Oit (Postach)	n einer Personengesellschaft/-gemeinschaft Armingkang
Ober die zuständige Behörde in m 8. Angaben zur Beteiligung a bezeitrung die Gesellichst / Germinschaft Diete Hauszurren Hauszurrentwatz Prafielunt Oit (Prefach) Fronzen	n einer Personengesellschaft/-gemeinschaft Armerjanny
Ober die zuständige Behörde in m 8. Angaben zur Beteiligung a bezeitrung die Gesellichst / Germinschaft beste Haussurren Haussurren Haussurren Oit (Poefach) Freirung	n einer Personengesellschaft/-gemeinschaft Armerjanny
Ober die zuständige Behörde in m 8. Angaben zur Beteiligung a bezeitrung de Gestlichsel Gersenschaft Diele Haussimmer Haussammerbaut Profestori Ost (Prefech) Freirung	n einer Personengesellschaft/-gemeinschaft Armerjanny
über die zuständige Behörde in m 8. Angaben zur Beteiligung a bezechnung zur Gesellschaft Germanschaft Diete Haussumer Haussumerhalt Profestori Warren (Fügen Sie bitte eine Kopie des Gesellschappen) Himweis: Die mit diesem Fragebogen	enem Ansässigkeitsstaat. In einer Personengesellschaft/-gemeinschaft Alterangeng Perton Schaftsvertrags beit)
über die zuständige Behörde in m 8. Angaben zur Beteiligung a bezechnung zur Gesellschaft Germanschaft Diete Haussumer Haussumerhalt Profestori Warren (Fügen Sie bitte eine Kopie des Gesellschappen) Himweis: Die mit diesem Fragebogen	enem Ansässigkeitsstaat. In einer Personengesellschaft/-gemeinschaft Alterangeng Perton Schaftsvertrags beit)
Ober die zuständige Behörde in m 8. Angaben zur Beteiligung a bezehrung zu Gestlichst Gersenschaft Diele Hausserreit Pastellari Ost (Peefach) Fromann (Fügen Sie bitte eine Kopie des Gesett Himwels: Die mit diesem Fragebogen	enem Ansässigkeitsstaat n einer Personengesellschaft/-gemeinschaft Aressejätzeng Parter Ettyenumen schaftsvertrags beit)
Ober die zuständige Behörde in m 8. Angaben zur Beteiligung a bezehrung zu Gestlichst Gersenschaft Diele Hausserreit Pastellari Ost (Peefach) Fromann (Fügen Sie bitte eine Kopie des Gesett Himwels: Die mit diesem Fragebogen	enem Ansässigkeitsstaat. In einer Personengesellschaft/-gemeinschaft Alteriarjanden Perton Ethyrnumen schaftsvertrags beit)

1	Steuernumm	or	
70	Anlagen:		Teilnahmeerklärung für das SEPA-Lastschriftverfahren (Tz. 1
1			Empfangsvollmacht (Tz. 1.7)
2			Aufstellung über Betriebsstätten (Tz. 2.3)
3			Handelsregisterauszug (Tz. 2.5)
4			Verträge bei Übernahme bzw. Umwandlung (Tz. 2.6)
5			Eroffnungsbilanz (Tz. 4)
6			Weitere organischaftliche Verbindungen (Tz. 7.4)
7			Gesellschaftsvertrag (Tz. 8)
В			
	Finanzamt		

Einzelne Stellen des Finanzamts

Neuaufnahmestelle/ Veranlagungsbezirk: Ihr erster Ansprechpartner

Umsatzsteuervoranmeldungsstelle:

Lohnsteueranmeldungsstelle:

Lohnsteuerstelle-Arbeitgeber:

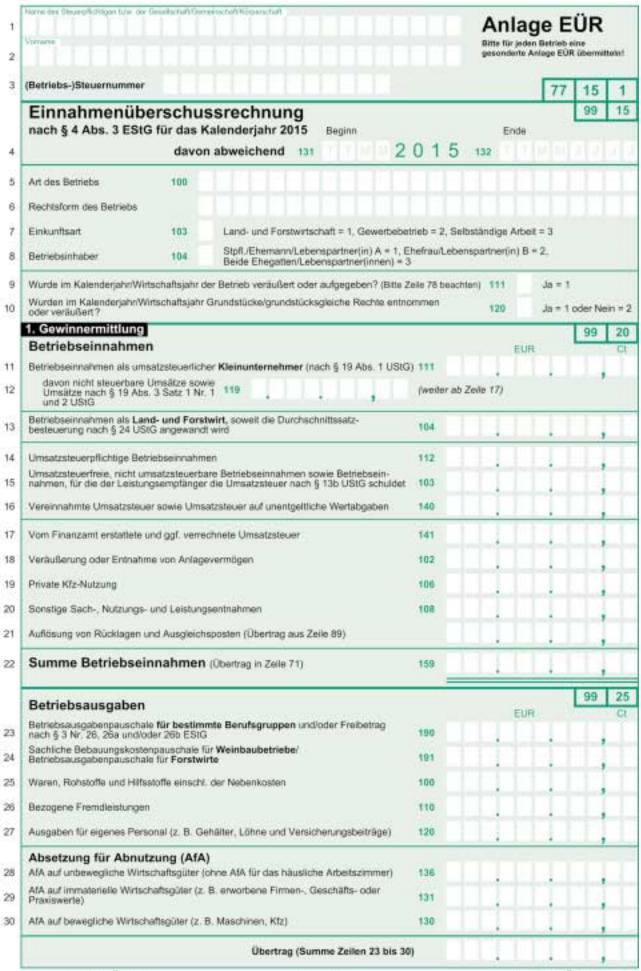
Erhebungsbezirk:

Rechtsbehelfstelle:

Außenprüfungsstellen: Betriebsprüfung Umsatzsteuer-Sonderprüfung Lohnsteuer-Außenprüfung Welche Vorgänge werden bearbeitet?

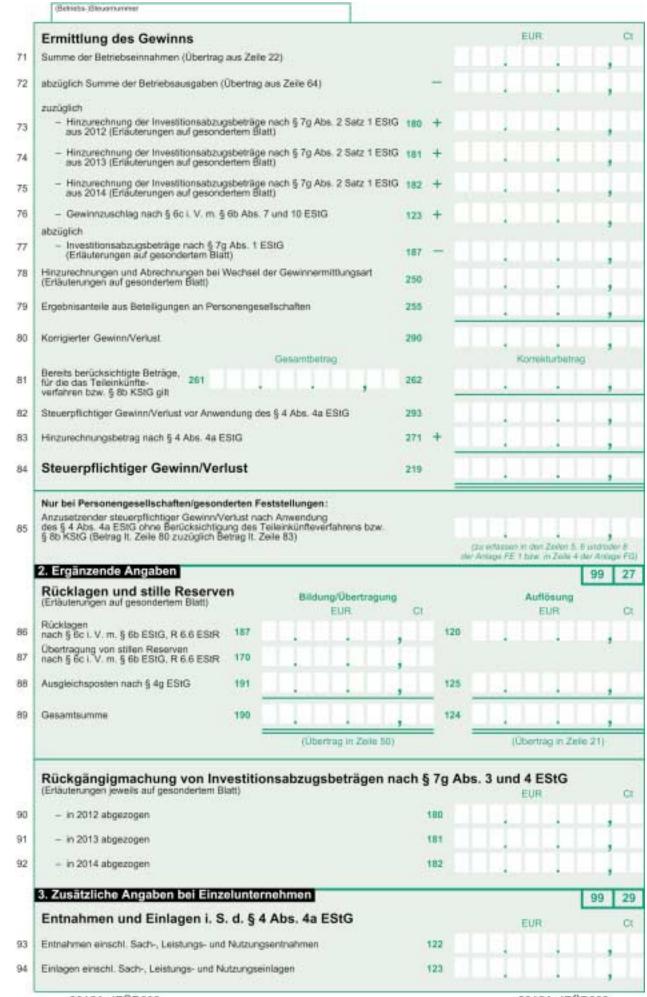
- Fragebogen zur Gewerbeanmeldung
- Steuererklärungen
- Umsatzsteuer-Voranmeldungen
- Lohnsteueranmeldungen
- Arbeitgeber-Angelegenheiten
- Zahlungsvorgänge
- Erlass und Stundung von Steuerbeträgen
- Einzug rückständiger Steuerbeträge
- Entscheidung über Einsprüche
- Prüfung von Belegen, Verträgen, Buchführungsunterlagen

2015



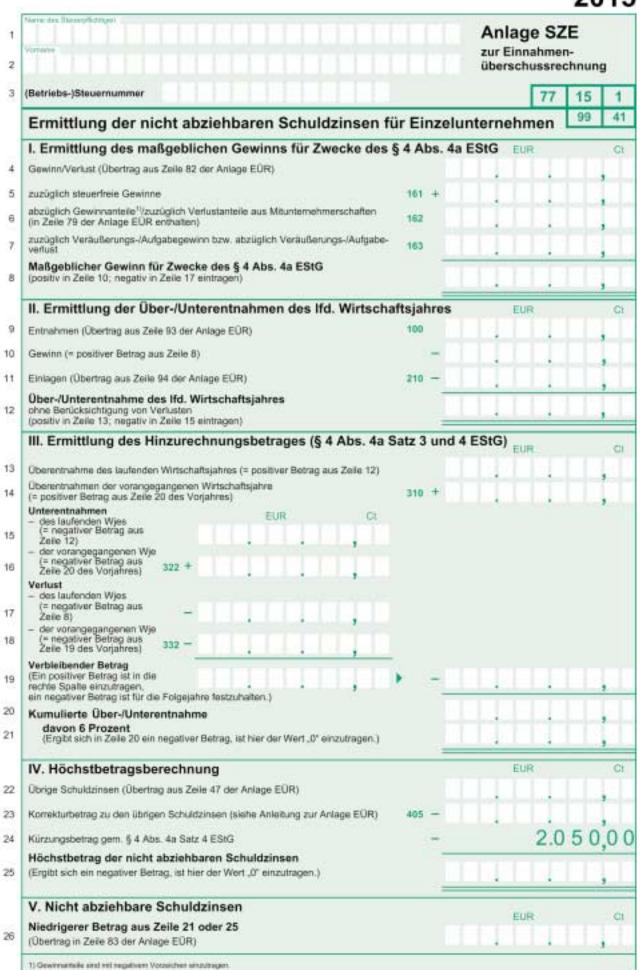
2015AnIEÜR802

ı									EUR	
l			Über	rtrag (S	Summe Ze	ilen 23 b	is 30)			,
Ī	Sonderabschreibungen nach § 7g	Abs. 5 und 6 E	SIG					134		T
l	Herabsetzungsbeträge nach § 7g / (Erläuterungen auf gesondertem B		SIG					138		
l	Aufwendungen für geringwertige V	Virtachaftsgüter	nach !	§ 6 Abi	. 2 EStG			132		
l	Auflösung Sammelposten nach § 6	Abs. 2a EStG						137		
l	Restbuchwert der ausgeschiedene	n Anlagegüter						135		
Ì	Raumkosten und sonstige G	irundstücksa	aufwe	endun	gen					
l	(ohne häusliches Arbeitszimmer) MieterPacht für Geschäfteräume u	nd betrieblich g	enutzt	e Grun	datücke			150		
l	Aufwendungen für doppelte Haush	saltsführung (z.	B. Mie	ite)				152		
l	Sonstige Aufwendungen für betriet (ohne Schuldzinsen und AfA)		151							
ŀ	Sonstige unbeschränkt abzi							1000		
l	Aufwendungen für Telekommunika	ition (z. B. Tele	fon, in	(ternet)				280		
l	Obernachtungs- und Reisenebenk	osten bei Gescl	häftsre	eisen d	es Steuerp	Michtigen	6	221		
l	Fortbildungskosten (ohne Reiseko		281		,					
l	Kosten für Rechts- und Steuerbera		194							
l	Miete/Leasing für bewegliche Wirts		222		,					
l	Beiträge, Gebühren, Abgaben und und Kraftfahrzeuge)		223							
l	Werbekosten (z. B. Inserate, Werb		224							
l	Schuldzinsen zur Finanzierung von Wirtschaftsgütem des Anlages							232		
l	Übrige Schuldzinsen							234		,
l	Gezahlte Vorsteuerbeträge							185		
l	An das Finanzamt gezahlte und ge (Die Regelung zum 10-Tageszeitn					zu beacht	toru)	186		
l	Rücklagen, stille Reserven und/od	er Ausgleichspo	osten ((Obertr	ag aus Zei	le 89)				
	Übrige unbeschränkt abziehbare B	letriebsausgabe	en					183		
Ī	Beschränkt abziehbare Betr und Gewerbesteuer	iebsausgabe	ın	nicht EUR	abziehba		Ct.		abzehber EUR	
l	Geschenke	164						174		
l	Bewirtungsaufwendungen	165						175		
l	Verpflegungsmehraufwendungen							171		
l	Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (einschl. A/A	162	П					172		
l	und Schuldzinsen) Sonstige beschränkt abziehbare Betriebsausgaben	168				I		177		
l	Gewerbesieuer	217	П					218		
ŀ	Kraftfahrzeugkosten und an		144							
	Leasingkosten Steven Versichenmenn und Maur		145							
	Steuern, Versicherungen und Mau Sonstige tatsächliche Fahrtkosten	ohne AfA und a	Zinsen	(z. B.	Reparatur	en, Wart.	ingen,			,
	rrespection, Nosien für Paugstrecken	, Kosten für offe	entition	e verk	ennommen			1277		
	Fahrtkesten für nicht zum Betriebs Kraftfahrzeugkosten für Wege zwi:							147		
	heimfahrten (pauschaliert oder tats	sächlich)						142 -		,
1	Mindestens abziehbare Kraftfahrze erster Betriebsstätte (Entlemungsp					ig und		176+		١,
ļ	Chick Constitution									



2015AnIEÜR803 2015AnIEÜR803

2015



-											
74	(Betriebs-)Steuernummer			Anlageverzeichi zur Anlage EÜR	eichnis/ EÜR	Anlageverzeichnis/Ausweis des Umlaufvermögens zur Anlage EÜR	mlaufvermö	gens		66	40
	Grupper Bezeichnung des Wintschaffsguts	Anschaffungs-/ Herstellungskosten/ Enlagewert Euff	des Gewinnermitlungs- zeitraums EUR C		os o	Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 und 6 ESIG EUR C	Auflösungsbetrag EUR C	STORY.	Abgange (magesamt Obertrag in Zalle 35 der Anlage EUR) ²⁴ EUR Ct	Buchwert am Ende des Gewinnemittlungs- zeitraums EUR C	Ende Sittlung
175	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	100	101	102					105	106	
4	Gebäude	110		112			114		115	116	
- vo	Andere (z. B. grundstücksgleiche Rechte)	120	121	122			124		125	126	
10	Summe						190	A. Annual	17,00		
	Häusliches Arbeitszimmer	200	201	202					205	208	١.
- 60	Gebaudeteil	210	211	212			214	١,	215	216	
_		-	The same of the sa				constituent in July	State Asia	pe 40kg	10000	4
(C)	Immaterielle Wirtschaftsgüter	320	321	322			324	325	125	326	-
ç	Bewegliche Wirtschaftsgüter (ohne GWG)	400	401	402	403		404		405	406	l ·
=	Bürosusstaffung	410	411	412	413		414		415	416	
Ç4	Andere	420	421	422	423		424		425	426	
22	Summe				486 (Observative	Zone 37 day Actions 2030	490 Otentogrit Zich 31	ale Access	an ECPS		
7	Sammelposten 2015			432			434			436	1
ħ	Sammelposten 2014	440	441				444			977	-
9	Sammelposten 2013	450	451				454			456	
4	Sammelposten 2012	460	461				464			466	
10	Sammelposten 2011	470	471				474				
9	Summe						499 (Diversity in Zulle 34	34 the Antique	8007		
_	Finanzaniagen	200	501	502					505	909	ŀ
3 5	Andere	510	511	512					515	516	-
- 5	Umlaufvermönen 9	909		602	i i				605	909	-
									ACTUAL DESIGNATION AND ADDRESS OF THE PERSON.	Continue	

2) Surres der Enzabettige obre Betrig aus Zalle 22 1) nut Underharmbgen 1. S. d. § 4 Alm. 3 Satz 4 25K3 (p. II. Wentpapern, Grand and Boden unner Geblacch) bzw. § 32b Alm. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstele c 85K3 21 Nr deren Entigo das Tekenklarboverhamm hass. § 86 KSIG gill.

Einnahmenüberschussrechnung

(für Jahre ab 2005 nach amtlichem Vordruck EÜR siehe Anlage 3 und für Jahre ab 2012 elektronisch nach amtlichem Datensatz)

Wer?

- Kleingewerbetreibende
- Freiberufler

Wie?

Betriebseinnahmen

- Betriebsausgaben
- = Gewinn

nach dem Zu- und Abflussprinzip!

Betriebseinnahmen

alle Vermögenszuflüsse in Geld oder Geldeswert, die im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit erfolgen, insbesondere auch:

- · vereinnahmte Umsatzsteuer,
- vom Finanzamt erstattete Vorsteuer

Betriebsausgaben

Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind, insbesondere auch:

- · bezahlte Umsatzsteuer (Vorsteuer),
- · an das Finanzamt entrichtete Umsatzsteuer

Weg der Ware vom Produzenten zum Kunden

Stufe	Rechnung	Euro	USt- Schuld Euro	Vorsteuer Abzug Euro	USt- Zahllast Euro	Wertschöpfung bzw. Mehrwert Euro
Produzent	Nettopreis 19 % USt Verkaufspreis	100,00 19,00 119,00	19,00	0,00	19,00	100,00
Großhändle	r Nettopreis 19 % USt Verkaufspreis	300,00 57,00 357,00	57,00	19,00	38,00	200,00 (19 % von 200,00 = 38,00)
Einzelhändle	er Nettopreis 19 % USt Verkaufspreis	400,00 76,00 476,00	76,00	57,00	19,00	100,00 (19 % von 100,00 = 19,00)
Kunde	Belastung des Summe aller U			ch	76,00	

Beispiel

Peter Produzent aus Paderborn veräußert eine von ihm hergestellte Ware für 100 € zuzüglich 19 € Umsatzsteuer an einen Großhändler. Der Großhändler veräußert die Ware für 300 € zuzüglich 57 € Umsatzsteuer an den Einzelhändler. Der Einzelhändler seinerseits veräußert die Ware für 400 € zuzüglich 76 € Umsatzsteuer an den Kunden.

Peter Produzent muss aus dem Verkauf der Ware eine Umsatzsteuer in Höhe von 19 € an das Finanzamt abführen.

Der Großhändler schuldet aus dem Verkauf der Ware eine Umsatzsteuer in Höhe von 57 €. Da ihm aus der Rechnung des Produzenten ein Vorsteuerabzug in Höhe von 19 € zusteht, ergibt sich für ihn eine Zahllast in Höhe von 38 € gegenüber dem Finanzamt. Der Einzelhändler schuldet aus dem Verkauf der Ware eine Umsatzsteuer in Höhe von 76 €. Da ihm aus der Rechnung des Großhändlers ein Vorsteuerabzug in Höhe von 57 € zusteht, ergibt sich für ihn eine Zahllast in Höhe von 19 € gegenüber dem Finanzamt.

Der Kunde ist kein Unternehmer und fällt demzufolge nicht in den Regelungsbereich der Umsatzsteuer. Er ist wirtschaftlicher Träger der Umsatzsteuer in Höhe von 76 €.

Unternehmer

Unternehmerfähigkeit = Wer?

- · natürliche Personen
- Personenvereinigungen (z. B. OHG, KG, GbR)
- juristische Personen (z. B. GmbH, AG, Bund, Land, Gemeinde)

Beginn der Unternehmereigenschaft = Wann?

Vorbereitungshandlungen begründen bereits die Unternehmereigenschaft, z. B.:

- Anmieten eines Ladenlokals
- · Wareneinkäufe vor Betriebseröffnung

Mehrere Betriebe, jedoch nur ein Unternehmen!

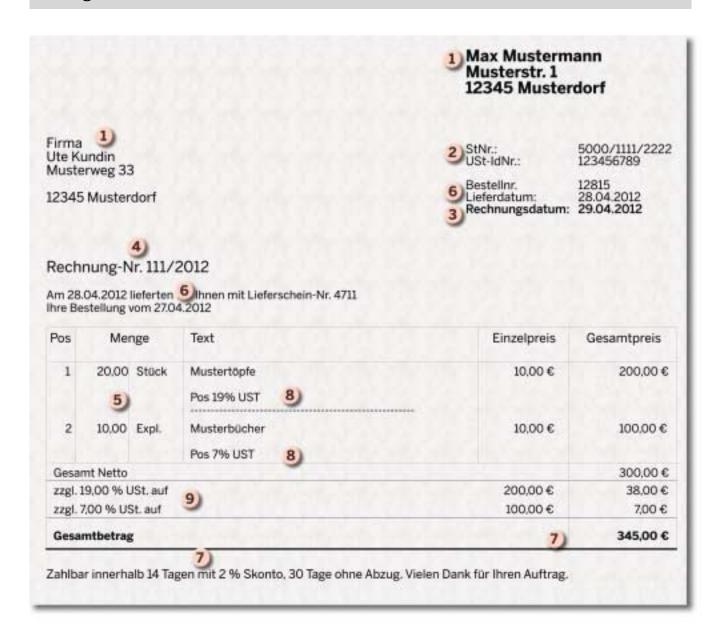
Zusammenfassung der Umsätze aller Betriebe

Anforderungen an eine Rechnung

(Gesamtbetrag größer als 150 Euro)

- vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- 2. erteilte Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- 3. Ausstellungsdatum der Rechnung
- 4. fortlaufende Rechnungsnummer
- 5. Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
- 6. Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung
- 7. Entgelt und jede im Voraus vereinbarte Minderung z. B. Skonto
- 8. anzuwendender Steuersatz
- 9. Steuerbetrag oder Hinweis auf die Steuerbefreiung

In den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG muss die Rechnung die Angabe "Gutschrift" enthalten.



Zeile	- Bitte weiße Felder ausfüllen oder 🔯 ankre	euzen, A	nleitung b	eachten -			-	204	0
2	Fallot Steuernummer Unter-						4	201	O
3	11 56	20							
4				opel oder -datum			eren ere		40
5	Finanzamt	Ums	satzs	teuer-				ing 20	16
7	22	bei	monstlicher	Vorans r Abgatis bitle and		ngszeit	bei vie	meljährlicher Ab; nimunen	pite
8		16 01	Jan	16 07	Aut		16 41	i Kalander- vierteljatir	
9		16 02	Feb.	16 08	Aug.		16 42	ji. Kalender- vierteljahr	
10.		16 03	Micz	16 09	Sept.		16 43	III. Kalander- vierteljahr	
11		16 04	April	16 10	Dist		16 44	IV. Kalander- vierteljatur	
12	Unternehmer – ggf. abweichende Firmenbezeichnung – Anschrift – Telefon – E-Mail-Adresse	16 05	Mai	16 11	Nov		- Secretary		
13		16 06	ani	16 12	Dec				
14			igte Anm					10	
15		Belege	(Verträge,	"1" eintragen Rechnunger	, Erlau			22	=
16				w. werden ges "1" eintragen		t eingen	eicht	22	_
17	I. Anmeldung der Umsatzsteuer-Voraus	szah	lung						
18	Lieferungen und sonstige Leistungen	П		sungsgrundi: Umsatzsteue		П	St	teuer	
19	(einschließlich unentgettlicher Wertabgaben) Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug			le EUR	GE		- 1	EUR	Ct
20	Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst, b USIG) an Abnehmer mit USI-IdNr.	41			_	1			
21	neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USI-idNr.	44			_	H			
22	neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)	49			_				
23	Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z.B. Ausführlieferungen, Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 UStG)	43			_				
24	Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG	48							
25	Steuerpflichtige Umsätze	"				1 1			
26	(Lieferungen und sonstige Leistungen einscht unertgetlicher Wertabgaben) zum Steuersatz von 19 %.	81			_				
7	zum Steuersatz von 7%.	86			Ξ				
28	zu anderen Steuersätzen	35			Ξ	36			\top
19	Lieferungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 USIG	77			Ξ	30			
	an Abnehmer mit USI-idNr. Umsätze, für die eine Steuer nach § 24 USIG zu entrichten ist (Säge-	76			Ξ	80			
10	werkserzeugnisse, Getränke und alkohol. Flüssigkeiten, z.B. Wein) Innergemeinschaftliche Erwerbe	10				00			
31	Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe Erwerbe nach §§ 4b und 25c USIG	91							
12	Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe	89			Ξ	1 1			
13	zum Steuersatz von 19 %.					1 1			+
14	zum Steuersatz von 7 %	93				00			+
36	zu anderen Steuersätzen neuer Fahrzeuge (§ 1b Abs. 2 und 3 UStG)	95			_	98			+
16	von Lieferem ofine USI-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz Ergänzende Angaben zu Umsätzen	94				96			
17.	Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen	42							
8	Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) Steuerpflichtige Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer	17.	_		-				
19	nach § 13b Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 10 USIG schuldet Übrige steuerpflichtige Umsätze, für die der Leistungsempfänger die	68	-		-				
0	Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet	60	-		-				
1	Nicht steuerbare sonstige Leistungen gem. § 18b Satz 1 Nr. 2 UStG	21			-				
2	Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leislungsort nicht im Inland)	45			_				
3	Übertrag	z	u übertrag	gen in Zeile 48	5	ΙŒ			

44	Steuernummer:				-	Steuer EUR	Ct
45	Übertrag				-		
46 47	Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)		ohne Umsatzst volle EUR				
48	Steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschafts- gebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 UStG)	46		_	47		
49	Andere Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers	52		_	53		
50	(§ 13b Abs, 2 Nr. 1 und 5 Buchst. a UStG) Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände und Umsätze,	73			74		
	die unter das GrEStG fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 2 und 3 UStG) Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern, Spielekonsolen	78			79		_
51	und integrierten Schaltkreisen (§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG)	84			85		
	(§ 13b Abs. 2 Nr. 4, 5 Buchst. b, Nr. 6 bis 9 und 11 UStG)	territori di			65		
53	sowie Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen u. ä. wegen Steuersatz				"		
54	Umsatzsteuer Abziehbare Vorsteuerbeträge						
55 56	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 A aus Leistungen im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG (§ 15 Abs. 1 Satz innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 5 UStG).	1 Nr 5	HSIGI und aus		66		
57	Vorsteuerbeträge aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 USIG)	ständer	Contract the second		61		
58	Entstandene Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 USIG)				62		
59	Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b UStG (§ 15 Abs.				67		
60	Vorsteuerbeträge, die nach allgemeinen Durchschnittssätzen berechne				63		
61	Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)	70.000.000.000			64		
62	Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeur	ge auße	malb eines Unterneh	nmens	59		
	(§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern im Sinne des § 19 Abs. 1 US	150					
63	Andere Steuerbeträge				=		
64 65	In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträg die nach § 6a Abs. 4 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 6, § 25b Abs. 2 USIG ode halter nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 USIG geschuldet werden.	e von e	nem Auslagerer oder	r Lager-	69		
66	Umsatzsteuer-Vorauszahlung/Überschuss						
67	Anrechnung (Abzug) der festgesetzten Sondervorauszahlung für Da (nur auszufüllen in der letzten Voranmeldung des Besteuerungszeitraur	uerfristy	verlängerung		39		
68	Verbleibende Umsatzsteuer-Vorauszahlung	(bitte	in jedem Fall ausfü		83		
69	Verbleibender Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voran	stellen	=				
70	II. Sonstige Angaben und Unterschrift						
71	Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto üb	erwiese	n, soweit der Betrag	3			
72	nicht mit Steuerschulden verrechnet wird. Verrechnung des Erstattungsbetrags erwünscht / Erstattungsbetra	ag ist a	bgetreten		00	7	
73	(falls ja, bitte eine "1" eintragen) Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt			nzamt	29		
74	erhältlichen Vordruck "Verrechnungsantrag". Das SEPA-Lastschriftmandat wird ausnahmsweise (z.B. wegen Verre					-	
75	Voranmeldungszeitraum widernufen (falls ja, bitte eine "1" eintragen) . Ein ggf. verbiebender Restbetrag ist gesondert zu entrichten.		awarisonary far ares	211	26		
76		_	- DUF WOL	m Finanza	ent auezu	füllen -	
77	Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden auf			ar r manaz	19		
78	Grund der §§ 149, 150 der Abgabenordnung und der §§ 18, 18b des Umsatzsteuergesetzes erhoben. Die Angebe der Telefonnummern und				13		
79	der E-Mail-Adressen ist freiwillig.		7 72		12		
80	Bei der Anfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt: (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adlesse)	Bea	rbeitungshinweis				
81		1000	Die aufgeführten Date Programms sowie ggf	unter Beri	Hille des icksichtigu	geprüften und ge ing der gespeiche	nehmigten rten Daten
82		2. 1	naschineil zu verarbi Die weitere Bearbei	tung richt	et sich n	ach den Ergebr	issen der
83		3-1	naschinellen Verarbe	murig.			
B4			-	Distant	, Nornerscan	chen	
L		4					
B5.		Kon	troltzahl und/oder Da	tenerfassu	ngsverme	rk	

2015

- 1	An das Finanzamt An das Finanzamt	ing boatmen			-	Control of the last of		_
1	An das Finanzarin				Einga	ingsstemp	per	
2	Steuernummer							
3								
4	Umsatzsteuererklärung			121				
5	Berichtigte Steuererklärung (falls ja, bitte eine "1" eintragen) 110		50	15	1		99	11
6	A. Allgemeine Angaben			110		- 1	00	
្	Name des Unternehmers							
7 8	ggf. abweichender Firmenname							
	Art des Unternehmens							
9	Strafie, Haus-Nr							
10								
11	PLZ Ort							
33	Telefon							
12	E-Mail Adresse							
13	- The Total Action							
14	Im Ausland ansässiger Unternehmer (falls ja, bitte eine "1" eintragen)	**************		111110101	921112	2222	12	5
15	Bittle fügen Sie in diesem Falt auch die Anlage UN bei.							
	Dauer der Unternehmereigenschaft							
16	(nur ausfüllen, falls nicht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015)				vom		bis zu	um
16	(nur ausfüllen, falls nicht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015) 1. Zeitraum				yom		bis zu	umi
92					yom		bis zu	um 12 [32 12 [44
17	1. Zeitraum	overerklärung	zu entric	hten (§ 1	3 Abs. 4 t		bis zu	um 10 10 10 10
17 18 19 20	Zeitraum Zeitraum Die Abschlusszahlung ist binnen einem Monat nach der Abgabe der Str. Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwie	euererklärung sen, soweil der	zu entric	hten (§ 1	3 Abs. 4 t			
17 18 19	Zeitraum Zeitraum Die Abschlusszahlung ist binnen einem Monat nach der Abgabe der Ste Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwie verrechnet wird. Verrechnung des Erstattungsbetrages erwünscht / Erstattungsbetrag is (falts ja, bitte eine "1" einfragen)	suererklärung sen, soweil der st abgetreten	zu entric Betrag n	chten (§ 1) icht mit St	3 Abs. 4 t	den	bis zi	
17 18	Zeitraum Zeitraum Die Abschlusszahlung ist binnen einem Monat nach der Abgabe der Ste Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwie verrechnet wird. Verrechnung des Erstattungsbetrages erwünscht / Erstattungsbetrag is	suererklärung sen, soweil der st abgetreten	zu entric Betrag n	chten (§ 1) icht mit St	3 Abs. 4 t	den		
17 18 19 20 21	Zeitraum Zeitraum Zeitraum Die Abschlusszahlung ist binnen einem Monat nach der Abgabe der Ste Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwis verrechnet wird. Verrechnung des Erstattungsbetrages erwünscht / Erstattungsbetrag is (falls ja, bitte eine "1" eintragen) Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt an o "Verrechnungsantrag". Ein Umsatzsteuerbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Bei	suererklärung sen, soweil der st abgetreten der auf dem be	zu entric Betrag n eim Finanu	chten (§ 11 icht mit St zamt erhäl	3 Abs. 4 t euerschul tlichen Vo	den edruck ewicher	12	9 -
17 18 19 20 21	1. Zeitraum 2. Zeitraum Die Abschlusszahlung ist binnen einem Monat nach der Abgabe der Ste Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwie verrechnet wird. Verrechnung des Erstattungsbetrages erwünscht / Erstattungsbetrag is (falls ja, bitte eine "1" eintragen) Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt an o "Verrechnungsantrag". Ein Umsatzsteuerbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Beitinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steil§§ 149, 150 der Abgabenordnung sowie der §§ 18, 18b des Umsatzsteuerge	suererklärung sen, soweit der st abgetreten der auf dem be erechnung o	zu entric Betrag n eim Finanu der Uma	chten (§ 11 icht mit St zamt erhäl satzster len Daten	3 Abs. 4 t euerschul tlichen Vo	edruck ewicher	12 n wird	9
17 18 19 20 21 22 23	1. Zeitraum 2. Zeitraum Die Abschlusszahlung ist binnen einem Monat nach der Abgabe der Ste Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwis verrechnet wird. Verrechnung des Erstattungsbetrages erwünscht / Erstattungsbetrag is (falls ja, bitte eine "1" eintragen) Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt an o "Verrechnungsantrag". Ein Umsatzsteuerbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Beitinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steiten der Datenschutzgesetze: Die der	suererklärung sen, soweit der st abgetreten der auf dem be erechnung o	zu entric Betrag n eim Finanu der Uma	chten (§ 11 icht mit St zamt erhäl satzster len Daten	3 Abs. 4 t euerschul tlichen Vo	edruck ewicher	12 n wird	9
17 18 19 20 21 22 23 24	1. Zeitraum 2. Zeitraum Die Abschlusszahlung ist binnen einem Monat nach der Abgabe der Ste Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwie verrechnet wird. Verrechnung des Erstattungsbetrages erwünscht / Erstattungsbetrag is (falls ja, bitte eine "1" eintragen) Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt an o "Verrechnungsantrag". Ein Umsatzsteuerbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Beitinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steil§§ 149, 150 der Abgabenordnung sowie der §§ 18, 18b des Umsatzsteuerge	suererklärung sen, soweit der st abgetreten der auf dem be erechnung o	zu entric Betrag n eim Finanu der Uma	chten (§ 1) icht mit St zamt erhäl satzster ien Daten gabe der 1	B Abs. 4 L euerschul dichen Vo uer abg werden a elefonnur	edruck ewicher uf Grund o mer und	12 n wird der der E-å	g i. Mail-
17 18 19 20 21 22 23 24 25	1. Zeitraum 2. Zeitraum Die Abschlusszahlung ist binnen einem Monat nach der Abgabe der Ste Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwie verrechnet wird. Verrechnung des Erstattungsbetrages erwünscht / Erstattungsbetrag is (falls ja, bitte eine "1" einfragen) Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt an o "Verrechnungsantrag". Ein Umsatzsteuerbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Beitinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Stei §§ 149, 150 der Abgabenordnung sowie der §§ 18, 18b des Umsatzsteuerge Adresse ist freiwillig. Unterschrift	suererklärung sen, soweit der st abgetreten der auf dem be erechnung o	zu entric Betrag n eim Finanu der Uma	chten (§ 1) icht mit St zamt erhäl satzster ien Daten gabe der 1	B Abs. 4 L euerschul dichen Vo uer abg werden a elefonnur	edruck ewicher of Grund o	12 n wird der der E-å	g i. Mail-
17 18 19 20 21 22 23 24 25 26	1. Zeitraum 2. Zeitraum Die Abschlusszahlung ist binnen einem Monat nach der Abgabe der Ste Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwie verrechnet wird. Verrechnung des Erstattungsbetrages erwünscht / Erstattungsbetrag is (falts ja, bitte eine "1" einfragen) Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt an o "Verrechnungsantrag". Ein Umsatzsteuerbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Berlinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steiß 149, 150 der Abgabenordnung sowie der §§ 18, 18b des Umsatzsteuerge Adresse ist freiwillig. Unterschrift Ich habe dieser Steuererklärung die Anlage UR	suererklärung sen, soweit der st abgetreten der auf dem be erechnung o	zu entric Betrag n eim Finanu der Uma	chten (§ 1) icht mit St zamt erhäl satzster ien Daten gabe der 1	B Abs. 4 L euerschul dichen Vo uer abg werden a elefonnur	edruck ewicher uf Grund o mer und	12 n wird der der E-å	g i. Mail-
17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27	1. Zeitraum 2. Zeitraum Die Abschlusszahlung ist binnen einem Monat nach der Abgabe der Stein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwis verrechnet wird. Verrechnung des Erstattungsbetrages erwünscht / Erstattungsbetrag is (falls ja, bitte eine "1" eintragen) Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt an o "Verrechnungsantrag". Ein Umsatzsteuerbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Beitinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steiß§ 149, 150 der Abgabenordnung sowie der §§ 18, 18b des Umsatzsteuerge Adresse ist freiwillig. Unterschrift Ich habe dieser Steuererklärung die Anlage UR beigefügt.	suererklärung sen, soweit der st abgetreten der auf dem be erechnung o	zu entric Betrag n eim Finanu der Uma	chten (§ 1) icht mit St zamt erhäl satzster ien Daten gabe der 1	B Abs. 4 L euerschul dichen Vo uer abg werden a elefonnur	edruck ewicher uf Grund o mer und	12 n wird der der E-å	g i. Mail-
17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28	1. Zeitraum 2. Zeitraum Die Abschlusszahlung ist binnen einem Monat nach der Abgabe der Stein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwis verrechnet wird. Verrechnung des Erstattungsbetrages erwünscht / Erstattungsbetrag is (falls ja, bitte eine "1" eintragen) Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt an o "Verrechnungsantrag". Ein Umsatzsteuerbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Beitinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steiß§ 149, 150 der Abgabenordnung sowie der §§ 18, 18b des Umsatzsteuerge Adresse ist freiwillig. Unterschrift Ich habe dieser Steuererklärung die Anlage UR beigefügt.	suererklärung sen, soweit der st abgetreten der auf dem be erechnung o	zu entric Betrag n eim Finanu der Uma	chten (§ 1) icht mit St zamt erhäl satzster ien Daten gabe der 1	B Abs. 4 L euerschul dichen Vo uer abg werden a elefonnur	edruck ewicher uf Grund o mer und	12 n wird der der E-å	g i. Mail-

-2-		
	Steuernummer:	
	seevernummer.	

Zelle 31	B. Angaben zur Besteuerung der Kleinunterne Die Zeilen 33 und 34 sind nur auszufüllen, wenn der Umsatz 17 500 EUR betragen hat und auf die Anwendung des § 19	2014 (z	uzüglich	Steuer) nicht mehr			,	Betrag	
32										
33							238			
34					d 3 US(G)		239			
35										
36	C. Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leis tungen und unentgeltliche Wertabgaben				grundlage itzsteuer UR			EUR	Steuc	Ct
37										
38	Umsätze zum allgemeinen Steuersatz Lieferungen und sonstige Leistungenzu 19 %	177								
39	Unentgetliche Wertabgaben a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b USIG zu 19 %	178								
40	b) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9e UStG zu 19 %	179								
	Umsätze zum ermäßigten Steuersatz	275								
41	Lieferungen und sonstige Leistungen zu 7 % Unentgeltliche Wertabgaben	215								1
42	a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG zu 7 %	195								
43	b) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG zu 7 %	196								
44										
45	Umsätze zu anderen Steuersätzen	155				156				
46										
47	Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG									
48	a) Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USI-IdNr.	777								
49	 b) Steuerpflichtige Lieferungen (einschließlich unentgeitli- cher Wertabgaben) von Sägewerkserzeugnissen, die in der Anlage 2 zum UStG nicht aufgeführt sind	255				256				
50	c) Steuerpflichtige Umsätze (einschließlich unentgeltlicher									
51	Wertabgaben) von Getränken , die in der Anlage 2 zum UStG nicht aufgeführt sind, sowie von alkoholischen Flüssigkeiten (z.B. Wein) zu 8,3%	344								
.51	T N N	-				-				
52	Umsätze zu anderen Steuersätzen d) Übrige steuerpflichtige Umsätze land- und forstwirtschaft-	257				258				
53	licher Betriebe, für die keine Steuer zu entrichten ist	361		Ш						
54										
55	Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsform:									
56	Nachsteuer/Anrechnung der Steuer, die auf bereits ver- steuerte Anzahlungen entfällt (im Falle der Anrechnung bitte auch Zelle 57 ausfüllen)					317				
57	Betrag der Anzahlungen, für die die anzurechnende Steuer in Zeile 56 angegeben worden ist	367								
58	Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen u.a. wegen Steue	rsatzāno	derung.			319				
59										
								11		- 1
60	Summe		(2)	uberti	ragen in Zei	re 92)				

2015USt2A502 2015USt2A502

-3-

Steuernummer:

61	O. Abziehbare Vorsteuerbeiräge (ohne die Berichtigung nach § 15e US(G)			EUR	Ot Ct
62	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmen	n (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 USI	(G) 320		
63	Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Erwerben von (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)	Gegenständen	761		
64	Entatandene Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 US	SIG)	762		
65	Vorsteuerabzug für die Steuer, die der Abnehmer als Auslagere schuldet (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG)	er nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 USt	G 466		Ĵ.
66	Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b UStG (§	15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)	467		-
67	Vorsteuerbeträge, die nach den allgemeinen Durchschnittssätz	en berechnet sind (§ 23 UStG	333		1111
68	Vorsteuerbeträge nach dem Durchschnittssatz für bestimmte K vereinigungen und Vermögensmassen (§ 23a UStG)	lörperschaften, Personen-	334		
69	Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer F nehmens (§ 2s UStG) sowie von Kleinunternehmem i.S.d. § 19				
70	Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschi	aften (§ 25b Abs. 5 UStG)	,760		
71	Summe	(zu übertragen in Ze	ile 99)		
72	E. Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a US Sind im Kalenderjahr 2015 Grundstücke, Grundstücksteile, die Vorsteuer abgezogen worden ist, erstmals tatsächlich verw Falls ja, bitte eine "1" eintragen	Gebäude oder Gebäudeteile, endst worden?	370		
73	(Geben Sie bitte auf besonderem Blatt für jedes Grundstück od			erstmaligen tatsächlig	hen
74	Verwendung, Art und Umfang der Verwendung im Erstjahr, ins abgezogene Vorsteuer)				
75	Haben sich im Jahr 2015 die für den ursprünglichen Vorsteuers 1. Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden oder Gebä letzten 10 Jahre erstmals tatsächlich und nicht nur einmal	iudeteilen, die innerhalb der ig zur Ausführung von Umsätz	en 371	l a	
76	verwendet worden sind? Falls ja, bilte eine "1" eintragen … 2. anderen Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen, d		TATABASA .		
77	Jahre erstmals tatsächlich und nicht nur einmalig zur Au worden sind? Falls ja, bitte eine "1" eintragen	isführung von Umsätzen verwe	endet 372		
78	 Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen, die nur ein Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine "1" ei 		369		
79	Die Verhältnisse, die ursprünglich für die Beurteilung des Vorst	leuerabzugs maßgebend ware	n, haben sich sei	ildem geändert durch	
80	Veräußerung . 5. des	§ 3 Abs. 1b UStG	Wechsel der I § 15a Abs. 7	Besteuerungsform, UStG	
81	Nutzungsänderung, und zwar				
82	Übergang von steuerpflichtiger zu steuerfreier gemischt genutzten Grundstücken (insbesonder	Vermietung oder umgekehrt b e bei Mieterwechsel)	ozw. Anderung d	les Verwendungsschlüs	ssels bei
83	steuerfreie Vermietung bisher eigengewerblich ge ähnliche Zwecke zu einer nach § 4 Nr. 12 USIG		rt; Übergang von i	einer Vermietung für NA	TO-oder
84					
85	Vorsteuerberichtigungsbeträge	nachträglich abziehbar EUR	Ct	zurückzuzahlen EUR	Ct
88	zu 1. (Grundstücke usw., § 15a Abs. 1 Satz 2 US(G)				
87	zu 2. (andere Wirtschaftsgüter usw. § 15a Abs. 1 Satz 1 UStG)				
88	zu 3. (Wirtschaftsgüter usw., § 15a Abs. 2 UStG)				j.
89	Summe		359		
90		zu übertragen in Zei	le 100	zu übertragen	in Zeile 97

2015USt2A503 2015USt2A503

euernummer:			
	euernummer:	euernummer:	euernummer:

Zelle 91	F. Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer	Steuer EUR	Ct
	Umsatzsteuer auf steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen		
92	und unentgeltliche Wertabgaben (aus	Zelle 60)	÷
93	Umsatzsteuer auf innergemeinschaftliche Erwerbe (aus Zeile 13 der An	lage UR)	
94	Umsatzsteuer, die vom letzten Abnehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschaft geschuldet wird (§ 25b Abs. 2 UStG) (aus Zeile 20 der An	lage UR)	
95	Umsatzsteuer, die vom Leistungsempfänger nach § 13b UStG geschuldet wird	tage UR)	1
96	Umsatzsteuer, die vom Auslagerer oder Lagerhalter geschuldet wird (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG) (aus Zeile 30 der An	lage UR)	T
97	Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG zurückzuzahlen sind (aus	Zelle 89)	
98	Zwischensumme		4
99	Abziehbare Vorsteuerbeträge	Zelie 71)	
100	Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG nachträglich abziehbar sind (aus	Zeile 89),	4
101	Verbleibender Betrag	man de la constante de la cons	
102	In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) so Steuerbeträge, die nach § 6a Abs. 4 Satz 2 UStG geschuldet werden		L
103	Steuerbeträge, die nach § 17 Abs. 1 Satz 6 USIG geschuldet werden	331	1.
104	Steuer-, Vorsteuer- und Kürzungsbeträge, die auf frühere Besteuerungszeiträume entfalle (nur für Kleinunternehmer, die § 19 Abs. 1 UStG arwenden)		Ц
105	Umsatzsteuer Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen	[11.[11.11.]	Ť
106	Anrechenbare Beträge	07) (CCC)	
107	Verbleibende Umsatzsteuer (bitte in jedem Fall a Verbleibender Überschuss – bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen +	usfüllen) 816	I
108	Vorauszahlungssoll 2015 (einschließlich Sondervorauszahlung)		
109	Noch an die Finanzkasse zu entrichten - Abschlusszahlung - (bitte in jedem Fall ar Erstattungsanspruch – bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen –	usfüllen) 820	
110			
111			
112			
113			
114	Bearbeitungshinweis		
115	 Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Programms sowi Daten maschinell zu verarbeiten. 	e ggf. unter Berücksichtigung der gespeicherter	n
116	2. Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der maschinellen Verarbeitu	ng.	
117			
118	К	ontrollzahl und/oder Datenerfassungsvermerk	
119			
120			
Y STEEL			

2015USt2A504 2015USt2A504

2015 Bitte weiße Felder ausfüllen oder ∑ankreuzen, Anleitung beachten -Steuernummer Name des Unternehmers 2 3 4 Anlage UR zur Umsatzsteuererklärung 99 11 5 A. Innergemeinschaftliche Erwerbe Bemessungsgrundlage Steuer ohne Umsafzsteuer volle EUR 6 EUR Ct Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe nach §§ 4b und 25c UStG Steuerpflichtige innergemeinschaftliche 8 Erwerbe (§ 1a UStG) 781 9 10 zum Steuersatz von 7 % 799 11 zu anderen Steuersätzen . neuer Fahrzeuge (§ 1b Abs. 2 und 3 UStG) von Lieferem 796 12 ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz 13(zu übertragen in Zeile 93 der Steuererklärung) B. Innergemeinschaftliche Bernessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR Steuer **EUR** Ct 14 Dreiecksgeschäfte (§ 25b UStG) Lieferungen des ersten Abnehmers 15 Lieferungen, für die der letzte Abnehmer die Umsatz-16 steuer schuldet zum Steuersatz von 19 %..... 17 zum Steuersatz von 7 %..... 18 748 19 . .(zu übertragen in Zeile 94 der Steuererklärung) 20 C. Leistungsempfänger als Bernessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR 21 Steuerschuldner (§ 13b UStG) EUR Ct Steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemein-22 schaftsgebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 UStG) Andere Leistungen eines im Ausland ansässigen Unterneh-23 mers (§ 13b Abs. 2 Nr. 1 und 5 Buchst. a UStG) ... Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände und Umsat-24 ze, die unter das GrEStG fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 2 und 3 UStG) 873 Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern, Spielekon-25 solen und integrierten Schaltkreisen (§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG). 845 Andere Leistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 4, 5 Buchst. b, Nr. 6 bis 9 und 11 UStG) . . 877 26 27(zu übertragen in Zeile 95 der Steuererklärung) D. Steuerschuldner bei Auslagerung Bemessungsgrundlage e Umsatzsteuer volle EUR 28 (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG) FUR Ct Lieferungen, die der Auslagerung vorangegangen sind 853 29 30

31	E. Steuerfreie Lieferunge Wertabgaben	n, sonstige Leistungen und unentgeltliche		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR
32	Steuerfreie Umsätze mit	Vorsteuerabzug		
	a) Innergemeinschaftliche Liefer	ungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG)		
33	an Abnehmer mit USt-IdNr		741	
34	neuer Fahrzeuge an Abnehmer	ohne USt-IdNr	744	
35	neuer Fahrzeuge außerhalb ein	es Unternehmens (§ 2a USIG)	749	
36	b) Weitere steuerfreie Umsätze n	nit Vorsteuerabzug (z. B. nach § 4 Nr. 1 Buchst. a, 2 bis 7 USiG)		
37		eredelungen an Gegenständen der Ausführ		
38.	Umsätze nach §	USIG		
39	Umsätze im Sinne des Offshore statut und des Ergänzungsabko	-Steuerabkommens, des Zusatzabkommens zum NATO-Trupperi- mmens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere		
40	Reiseleistungen nach § 25 Abs.	2 USIG		
41	Summe der Zeilen 37 bis 40		237	
42	Steuerfreie Umsätze ohn	e Vorsteuerabzug		
43	a) nicht zum Gesamtumsatz (§ 1 nach § 4 Nr. 12 UStG (Vermietu	9 Abs. 3 UStG) gehörend ng und Verpachtung von Grundstücken usw.)	286	
44	nach § 4 Nr.	UStG	287	
45	Summe der Zeilen 43 und 44			
46	b) zum Gesamtumsatz (§ 19 Abs.	150 S0170 S020 II		
47	nach § 4 Nr.	USIG		
48	nach §	USIG		
49			240	
50	F. Ergänzende Angaben z			
51	Umsätze, die auf Grund eines Verz worden sind	schts auf Steuerbefreiung (§ 9 UStG) als sleuerpflichtig behandelt		
52		des § 13b Abs. 2 Nr. 2 bis 4, 5 Buchst. b, Nr. 6 bis 9 und 11 UStG ehmers, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet	209	
53	Steuerpflichtige Umsätze im Sinne Unternehmers, für die der Leistung	des § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG eines im Inland ansässigen sempfänger die Umsatzsteuer schuldet	210	
54	Beförderungs- und Versendungs	slieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 3c UStG)		
55		ing (Hauptvordruck USt 2 A) enthalten	208	
56	b) in anderen EU-Mitgliedstaaten a	tu versteuern	206	
57	Nicht steuerbare sonstige Leistung	en gem. § 18b Satz 1 Nr. 2 UStG	721	
58	Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)	205	
59		Umsätze, die nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG den Vorsteuerabzug	204	
60	Grenzüberschreitende Personenbe	aförderungen im Luftverkehr (§ 26 Abs. 3 UStG)		

Besteuerung der Kleinunternehmer

Voraussetzungen

- Unternehmer
- · im Inland ansässig
- Brutto-Umsatz des Vorjahres ≤ 17 500 Euro
- voraussichtlicher Brutto-Umsatz des laufenden Jahres ≤ 50 000 Euro

In Neugründungsfällen

- voraussichtlicher Brutto-Umsatz im Gründungsjahr ≤ 17 500 Euro
- bei Beginn im laufenden Kalenderjahr ist tatsächlicher Bruttoumsatz in Jahres-Brutto-Umsatz hochzurechnen

Folgen

- · Umsatzsteuer wird nicht erhoben
- kein Vorsteuerabzug
- · kein Steuerausweis in der Rechnung
- · keine Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen
- keine Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in der Rechnung

Verzicht

- · ist grundsätzlich möglich
- bindet Unternehmer für mindestens fünf Kalenderjahre

Max Mustermann Musterstraße 1 12345 Musterdorf StNr. 5300/5190/0777

Firma
Ute Kundin
Musterweg 33

23456 Musterstadt



Rechnung

 Kunden-Nr.
 Rg-Nr.
 Datum

 20
 112
 04.11.2015

Position	Menge	Text	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	20 Stück	Mustertöpfe	10,00 €	200,00 €
2	10 Exemplare	Musterbücher	10,00 €	100,00€
		Rechnungsbetrag		300,00 €

Gemäß § 19 UStG erfolgt in der Rechnung kein offener Ausweis der Umsatzsteuer.

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag auf das unten bezeichnete Konto innerhalb der nächsten 10 Tage nach Erhalt der Rechnung.



Finanzamt Musterstadt

NRW 48124 Münster Auskunft erteilt Frau Auskunft



Bauunternehmen **Norbert Bruns** Musterweg 4

Durchwahl-Nr. 0251 934-007 Zimmer 10

23456 Musterstadt

MUSTER

(Name und Dienstbezeichnung)

Steuernummer/Aktenzeichen 5300/5333/0456

Datum 04.01.2016

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unterne	hmer/Subunternehmer bescheinigt, dass
das Bauunternehmen Norbert Bruns	
(Name und Vorname bzw	ı. Firma)
Musterweg 4, 23456 Musterstadt	
(Anschrift, Sitz)	
X Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 t	UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13 und 	3b Abs. 2 Nr. 8 UStG nachhaltig erbringt
X unter der Steuernummer 5300/5333/0456	
unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	
registriert ist.	
Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).	die Steuer vom Leistungsempfänger
Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit A	Ablauf des: 31.12.2016
(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens	
04.01.2016	
(Datum)	
(Dienststempel)	(Unterschrift)

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

BIC: WELADE3WXXX

Dachdeckerbetrieb Dombrowski Musterstraße 8 12345 Musterdorf StNr. 5300/5195/0888

Bauunternehmen Norbert Bruns Musterweg 4

23456 Musterstadt



Rechnung

 Kunden-Nr.
 Rg-Nr.
 Datum

 7534
 15/115
 04.11.2015

Position	Menge	Text	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	1	Material	40 000,00 €	40 000,00 €
2	50 Stunden	1 Meister, 2 Arbeitnehmer	200,00 €	10 000,00 €
Rechnungsbetrag				50 000,00 €

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13 b UStG)

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag auf das unten bezeichnete Konto innerhalb der nächsten 20 Tage nach Erhalt der Rechnung.

IBAN: DE 67 4015 4530 0005 5676 12

Steuertipps für alle Steuerzahlenden

Steuertipps für Menschen mit besonderen Bedürfnissen aufgrund einer Behinderung und für Menschen im Ruhestand

Steuertipps zur Erbschaft- und Schenkungsteuer

Steuertipps für Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer

Vereine & Steuern

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Jägerhofstraße 6 40479 Düsseldorf

www.fm.nrw.de